



Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

Windpark Helfta
Betreibergesellschaft mbH & Co. KG
Feldbergstraße 10
38162 Cremlingen

Amt	Umweltamt		
Diensträume	Lindenallee 56, 06295 Lutherstadt Eisleben		
Bearbeiter	Frau Bruchardt	Zimmer	1.05
Durchwahl	03464/535-4506	Fax	03464/535-3190
E-Mail	katrin.bruchardt@lkmsh.de		

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		BlmSchG/4/2024/232	04.08.2026

Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

I.

1. Auf der Grundlage der §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zu § 1 der 4. BImSchV sowie i. V. m. § 6 WindBG wird auf Antrag der

Windpark Helfta Betreibergesellschaft mbH& Co. KG
Feldbergstraße 10
38162 Cremlingen

vom 12.06.2024 (Posteingang 21.06.2024) und den unter Punkt III. dieses Bescheides genannten Antragsunterlagen und Ergänzungen die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb

von 6 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V-172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Gesamthöhe von 261 m sowie einer Leistung von 7,2 MW

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM32 -ETRS89
WEA 7	Helfta	13	3/7	680039 / 5707617
WEA 8	Helfta	13	10	680526 / 5707633
WEA 9	Helfta	14	5	680840 / 5706981
WEA 10	Helfta	15	17/4, 17/3	679983 / 5707081
WEA 11	Helfta	15	17/9	680349 / 5706786
WEA 12	Helfta	15	66/31	680675 / 5706555

unter den im Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

1



2. Für die Auflagen 2.4.3. und 2.4.6. ist der sofortige Vollzug i. S. v. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II.

Eingeschlossene Genehmigungen / Zulassungen

Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA
- Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 3 DenkmSchG LSA
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG
- Eingriffsgenehmigung gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG
- Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG zur Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders und streng geschützten Art Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücke sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen, die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Dieser Genehmigung liegen nachfolgend aufgeführte Antragsunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag vom 12.06.2024
- Ergänzungen vom 12.07.2024:
 - Genehmigung nach § 177 Abs. 1 BGB
 - Vollmacht vom 02.07.2024
 - 2 Urkunden Dipl. Ing. Tilmann Wied
 - Auszug Gestattungs- und Nutzungsvertrag vom 26.04.2012
 - Übernahmevertrag zum Gestattungs- und Nutzungsvertrag über die Errichtung von WEA vom 26.04.2012 mit letztem Nachtrag (2.) vom 01.09.2015
 - 3. Nachtrag zum Gestattungs- und Nutzungsvertrag letzter Stand vom 01.09.2025 sowie des Übernahmevertrages zum g. Vertrag vom 16.07.2018
- Ergänzungen vom 27.06.2025:
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 06.06.2025, überarbeitete Fassung
 - Maßnahmeverzeichnis vom 06.06.2025 überarbeitete Fassung
 - Ökopoolmaßnahme „Kupferschieferhalden Wimmelburg“, Stand Juli 2013
 - Ökopoolprojekt „Kupferschieferhalden Wimmelburg“, Stand 2019



- Artenschutzrechtliche Maßnahmen – überarbeitete Fassung vom 06.06.2025
- Schattentechnische Stellungnahme, NE-B-130446 vom 23.10.2024
- Schalltechnischer Bericht NE-B-130446-01 vom 31.01.2025
- Schreiben vom 25.06.2025-Stellungnahme (SN) zu SN Untere Denkmalschutzbehörde
- Schreiben vom 25.06.2025-SN zu SN Mitnetz Strom
- Schreiben vom 25.06.2025-SN zu SN ALFF
- Schreiben vom 25.06.2025-SN zu SN LAGB
- Ergänzungen vom 18.07.2025:
Formulare 7.1 – 14 Blatt
- Ergänzungen vom 31.07.2025:
 - Zusatzdokument zum schalltechnischen Bericht NE-B-130446-01 vom 31.01.2025
- Ergänzungen vom 29.10.2025:
 - Technische Beschreibung Vestas Sägezahn-Hinterkante
 - Nachforderungen des Bauordnungsamtes
- Ergänzungen vom 26.11.2025 (PE 01.12.2025) für Bauordnungsamt
- E-Mail vom 10.12.2025, Eiserkennung (VID) enthalten
- E-Mail vom 15.12.2025, Klarstellung Gutachten durch Fa. Veenker Ingenieure
- E-Mail vom 11.02.2026, Zuarbeit für Eisenbahn-Bundesamt
- E-Mail vom 24.02.2026; Klarstellung Gutachten 35924 des Gutachters Fa. Veenker
- Schreiben vom 03.07.2026; Änderung Adresse der Antragstellerin; aktuelle Vollmacht
- Geändertes Formular 1, Blatt 4 vom 08.07.2026

IV.

Nebenbestimmungen

Die Errichtung und der Betrieb der 6 WEA hat entsprechend den vorgelegten und unter Punkt III. dieses Bescheides genannten Unterlagen zu erfolgen, soweit unter Punkt IV. dieses Bescheides keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1. Bedingungen

1.1. Aufschiebende Bedingungen

1.1.1. Bauordnungsamt

1.1.1.1. Diese Baugenehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der sechs Windenergieanlagen, die Gegenstand dieser Genehmigung sind, anzubieten ist (§ 71 (3) S. 2 BauO LSA).

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet diese Genehmigung ihre Rechtswirkung.

Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 (1) S. 1 BauO LSA stillgelegt werden.

Als erforderliche Sicherheitsleistung wird auf der Grundlage der vorliegenden Berechnung der Rückbaukosten ein Betrag in Höhe von 6 x 565.265,24 € (für 6 Vestas V-172) = **3.391.591,44 € (brutto)** festgesetzt.

- 1.1.1.2. Diese Baugenehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde für die antragsgegenständlichen Windenergieanlagen und Teile der Windenergieanlagen, eine Konformitätsbescheinigung und ein CE-Zeichen nach der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates, rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen sind.

Kann zu den antragsgegenständlichen Windenergieanlagen keine Konformitätsbescheinigung und kein CE-Zeichen nachgewiesen werden, oder wurden Teile der Anlagen nachweislich nicht nach der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht, bedarf es der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises. Der Standsicherheitsnachweis muss nach § 65 (3) Satz 1 Nr. 3 d) BauO LSA bei Fundamenten für Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m, deren weitere Bestandteile dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG unterliegen, bauaufsichtlich geprüft sein.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise mängelfrei erfolgt ist (§ 71 (6) Satz 1 Nr. 2 BauO LSA) und dies von der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich bestätigt wurde. Erst dann entfaltet diese Genehmigung ihre Rechtswirkung.

Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich. Die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 (1) Nr. 1 BauO LSA stillgelegt werden.

1.1.2. Untere Denkmalschutzbehörde

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss eine archäologische Dokumentation durchgeführt werden. Diese archäologische Dokumentation muss in Form einer archäologischen Grabung erfolgen. Mit dem Bau der beantragten Anlage darf erst begonnen werden, wenn die wissenschaftliche Erfassung des archäologischen Denkmalbestandes abgeschlossen und eine Freigabe durch die untere Denkmalschutzbehörde erfolgt ist.

1.1.3. Untere Naturschutzbehörde

- 1.1.3.1. Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine geeignete Feldhamsterschonfläche lagegenau mit Angabe der Katasterbezeichnung, der Flächengröße, den Nutzungsaufgaben und einem Lageplan vier Wochen vor Baubeginn-Anzeige vorzulegen ist. Gleichzeitig sind alle notwendigen rechtlichen Sicherungen zur feldhamsterfreundlichen Nutzung dieser Fläche (Vertrag mit Flächenbewirtschafter, Duldung des Grundstückseigentümers zur Nutzung der Fläche) vorzulegen.



- 1.1.3.2. Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Konzept zur Absicherung der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V9 vier Wochen vor Baubeginn-Anzeige der UNB vorzulegen ist.

1.2. Auflösende Bedingung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung der WEA begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung die Inbetriebnahme der neuen WEA erfolgt ist.

2. Auflagen

2.1. Allgemein

- 2.1.1. Entsprechend den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind die genehmigungsbedürftigen Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

- 2.1.2. Die Termine des Baubeginns sowie der Fertigstellung und Inbetriebnahme der 6 WEA sind

- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz (UIB LK MSH)
- der Oberen Luftfahrtbehörde, Referat 309, des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA), Ernst-Kamieth-Str. 2 in 06112 Halle (Saale) unter dem Az: 307.4.16.30314-72/2024, (siehe Pkt. 2.7.1 der Auflagen)
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter dem Zeichen VII-2013-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN
- dem Bauordnungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz

mindestens zwei Wochen (Obere Luftfahrtbehörde - 6 Wochen) vorher schriftlich mitzuteilen.

- 2.1.3. Mit der Inbetriebnahmeanzeige sind der Unteren Immissionsschutzbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA (Konformitätsbescheinigung)
- Erklärung des Herstellers der Anlagen, dass die nachts erforderliche schall- und leistungsreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist
- Fachunternehmererklärung bzgl. Abschaltung Schattenwurfabschaltautomatik

- Nach Errichtung der WEA sind die genauen Lagekoordinaten zu ermitteln und spätestens mit der Inbetriebnahmemeldung zu übermitteln. Die Koordinaten sind in den Bezugssystemen Gauß-Krüger Bessel mit Lagestatus 110, den ETRS 89/UTM 32 und World Geodetic System 84 (WGS 84) anzugeben.
- 2.1.4. Sämtliche Anlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung, Drehzahl, etc.) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht.
- 2.1.5. Für jede Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, dass mindestens die folgenden Angaben enthält:
- Betriebszeiten der Anlagen
 - Stillstandszeiten wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz, Fledermaus- und Greifvogelschutz, etc.
 - Betriebsstörungen, Ursachen und Abhilfemaßnahmen
 - Inspektionsergebnisse, Wartungs- bzw. Ersatzmaßnahmen
 - sonstige Vorkommnisse etc.

Das Betriebstagebuch ist für die gesamte Betriebszeit der Anlagen zu führen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 2.1.6. Ein Betreiberwechsel ist der Unteren Immissionsschutzbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz anzuzeigen.
- 2.1.7. Mit der Betreiberwechselanzeige ist die laut dieser Genehmigung zu hinterlegende Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber beizubringen.

2.2. Bauordnungsrecht

- 2.2.1. Die Bauausführung hat entsprechend dem Ergebnis im Falle einer noch erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises zu erfolgen.
- 2.2.2. Die Absteckrisse zu den WEA 7 bis WEA 12 mit der Bescheinigung des öffentlich-bestellten Vermessungsingenieurs sind nach den Absteckungen bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 80 (1) BauO LSA).
- 2.2.3. Der vollständige Rückbau der sechs Windkraftanlagen samt Bodenversiegelungen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wird hiermit unter Bezugnahme auf die Verpflichtungserklärung zum Rückbau vom 5. Juni 2025 angeordnet.
- 2.2.4. Auch für den Fall eines Betreiberwechsels ist für einen gesicherten Zugriff auf die Sicherheitsleistung Sorge zu tragen (z. B. ist bei einer Bürgschaft dann die Hinterlegung einer neuen Bürgschaft oder eines gleichwertigen Sicherungsmittels erforderlich).
- 2.2.5. Ein Betreiberwechsel ist der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.



- 2.2.6. Eine länger andauernde Stilllegung, von zwölf und mehr Monaten, sowie die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlage sind der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2.2.7. Der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild (Bauschild), das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen, § 11 (3) BauO LSA.
- 2.2.8. Die folgenden Bauzustände sind anzuzeigen:
- Baubeginn (§ 71 (8) BauO LSA, Formular in Anlage)
 - beabsichtigte Aufnahme der Nutzung, mindestens zwei Wochen vorher (§ 81 (2) BauO LSA, Formular in Anlage)

Auflagenvorbehalt:

Gemäß § 71 (3) S. 1 BauO LSA bleiben in Bezug auf noch durchzuführende bauaufsichtliche Prüfungen des Standsicherheitsnachweises (WEA 7 bis WEA 12) sich aus der Prüfung evtl. ergebende nachträgliche Anforderungen an das Bauvorhaben vorbehalten.

2.3. Denkmalschutz

- 2.3.1. Die wissenschaftliche Dokumentation des archäologischen Denkmalbestandes muss durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) ausgeführt werden. Dazu ist rechtzeitig mit dieser Fachbehörde ein Vertrag abzuschließen, in welchem alle Formalitäten geregelt werden. Dieser Vertrag ist der unteren Denkmalschutzbehörde nach dessen Abschluss oder spätestens mit der Baubeginnanzeige in Kopie vorzulegen.

Anschrift: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle / Saale
z. H. Herrn Petzold, E-Mail: DPetzold@lda.stk.sachsen-anhalt.de
Tel: 03476/398846, 0172/3914599

Die Freigabe der Bautätigkeit im Bereich der Kulturdenkmale erfolgt durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, nachdem das LDA LSA mitgeteilt hat, dass die Geländetätigkeiten abgeschlossen sind.

- 2.3.2. Die Kosten der Dokumentation hat der Antragsteller im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren als Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen. Die Kosten betragen maximal 15 % der Gesamtinvestitionssumme.



2.4. Naturschutz

- 2.4.1. Vorhandenes Nistmaterial des Wanderfalkennestes ist erforderlichenfalls jährlich vor der Brutsaison (bis Anfang Februar) vom beantragten im Plangebiet östlich gelegenen Strommast zu entfernen.
- 2.4.2. Als Ersatz für das regelmäßig entfernte Wanderfalkennest ist die Montage eines Nistkorbes im Schaftkopf eines nördlich des Windparks gelegenen Gittermastes (M 66) vorzusehen.
- 2.4.3. Gemäß den Maßgaben im Maßnahmenblatt Nr. 11 zu Vermeidungsmaßnahme V11 im Maßnahmenverzeichnis sind WEA 7 – 12 mit dem nachfolgenden fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu betreiben und somit im Zeitraum:
- 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres
 - in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang
 - bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe < 6,5 m/s
 - bei einer Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$ abzuschalten.
 - Die Abschaltung entfällt jeweils bei Starkniederschlag (> 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) oder Dauerregen (wenn über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen sind).
 - Die Zeiteinheit für eine Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion (Abschaltung) anhand der gemessenen Werte entspricht gemäß BEHR ET AL. (2011) und BEHR & RUDOLPH (2013) einem 10-min-Intervall.
- 2.4.4. Zur Ermöglichung behördlicher Kontrollen der fledermausschutzbezogenen Abschaltungen sind die Betriebsprotokolle, einschließlich der Betriebsdaten für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und der UNB auf Anfrage in digitaler Form zu übergeben. Die Betriebsdaten sind dabei als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA – Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede WEA in digitaler Form (als Excel oder csv-Datei, kein PDF) zu übermitteln. Die Betriebsdaten müssen folgende Angaben enthalten:
- Zeitstempel (inklusive Zeitzone),
 - Windgeschwindigkeit,
 - Gondel-Außentemperatur und
 - die Rotationsgeschwindigkeit (ggf. zusätzlich Niederschlag und Leistung)
 - Die alleinige Darstellung der An- und Abschaltzeitpunkte und -bedingungen in Form von Abschaltprotokollen genügt nicht.
- 2.4.5. Mit Inbetriebnahme der WEA ist ein zweijähriges Gondelmonitoring an drei der WEA durchzuführen. Das Gondelmonitoring ist entsprechend den „Voraussetzungen zur Verwendung von ProBat“ vorzunehmen. Die Bewertung der so gewonnenen Untersuchungsergebnisse ist mittels der Software ProBat, in der jeweils aktuellen Version, vorzunehmen. Abweichungen von den vorstehenden Vorgaben sind nach einer Einvernehmenherstellung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.
- 2.4.6. Um die Gefahr der Kollision von Rotmilanen mit den Rotoren der WEA zu reduzieren, sind für WEA 7 – 12 entsprechend der Maßgaben im Maßnahmenblatt Nr. 9 - V9 im

Anhang 2 zum LBP temporäre Betriebseinschränkungen während und nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen umzusetzen, wenn diese im Umkreis von weniger als 250 m vom Mastfußmittelpunkt der betroffenen WEA stattfinden. Die jeweils betroffenen WEA sind dann:

- Im Zeitraum vom 01. 04 bis 31.10. eines jeden Jahres
- ab Beginn des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Mahd, Ernte von Feldfrüchten, Pflügen) bis 48 Stunden nach Beendigung dieses Ereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

2.4.7. Zur Ermöglichung behördlicher Kontrollen der greifvogelschutzbezogenen Abschaltungen sind die Abschaltereignisse (Abschaltzeiten und Ausfallzeiten) zu dokumentieren und zu analysieren. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde jährlich zum 31.12. unaufgefordert in prüffähiger Form digital zu übermitteln.

2.4.8. Zur Vermeidung einer Attraktionswirkung sind die Mastfußbereiche für Greifvögel unattraktiv zu gestalten.

- Entweder ist auf den Mastfüßen durch Sukzession oder mithilfe von Einsaat einer standortheimischen Saatgutmischung, eine hohe Vegetation zu etablieren. Eine einschürige Mahd kann dann erfolgen, wenn die umliegenden Felder geerntet werden.
- Oder die Mastfußbereiche sind zu schottern und entsprechend zu pflegen, dass durch Aufkommen von Vegetation keine Versteckmöglichkeiten für Beutetiere gegeben sind.

2.4.9. Im Bereich der Stell- und Schotterflächen der WEA ist die Nutzung als landwirtschaftliche Lagerfläche durch die Genehmigungsinhaberin zu untersagen. Besonders die Ablagerung von Dunghaufen und Stapelung von Strohballen ist zum Schutz kollisionsgefährdeter Greifvogelarten zu unterlassen.

2.4.10. Gemäß den Festlegungen im Maßnahmenblatt Nr. 4 - V4 in Anhang 2 zum LBP sind vor Beginn der Erdarbeiten sämtlicher bau- und anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen, einschließlich archäologischer Grabungen zzgl. eines Pufferstreifens von 50 m fachgerecht auf Vorkommen des Feldhamsters zu kontrollieren (Feinbaukartierung). Diese Feinbaukartierung hat laut Anlage 1 – Merkblatt Vorgaben für die Feinbaukartierung zu erfolgen. Eventuell vorhandene Tiere sind gemäß den Festlegungen im Maßnahmenblatt Nr. 4 vor Beginn der Erdarbeiten abzufangen und auf die Feldhamsterschonfläche umzusiedeln. Die Präsenzkontrolle sowie die Umsiedlungsmaßnahme haben von einem qualifizierten Fachbüro mit nachweislichen Erfahrungen in der Erfassung und Umsiedlung von Feldhamstern zu erfolgen. Die nachfolgenden fachlichen Vorgaben sind zu beachten. Am Ende der Kartierung und Umsiedlung ist der UNB ein Bericht mit folgenden Inhalten vorzulegen:

- Dokumentation und detaillierte Charakterisierung vorgefundener Baue in Karte und Text einschließlich Koordinaten, Datum der Erfassung und Typisierung, Übergabe der Baustandorte im ESRI-Shapeformat;

- Dokumentation gefangener und umgesiedelter Hamster einschließlich Angaben zu Bau-Nr., Datum, Alter, soweit mgl. Geschlecht, Gewicht;
- Dokumentation und Beschreibung der kartierten Fläche und der Aussetzungsfläche einschließlich kartografischer Darstellung;
- Kurzbericht zum Verlauf und Erfolg der Maßnahme einschließlich Dokumentation eventuell aufgetretener Schwierigkeiten oder Besonderheiten.

2.4.11. Sofern Individuen des Feldhamsters bei Umsetzung von Auflage 2.4.10. vorgefunden und auf die Feldhamsterschonfläche gesetzt werden, ist diese einer Erfolgskontrolle zu unterziehen. Hierzu ist in den ersten 5 Jahren nach Beginn der feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftung eine spätsommerliche Feinbaukartierung vorzunehmen. Nach Ablauf der ersten 5 Jahre wird das Monitoring auf ein dreijähriges Intervall reduziert. In den dazwischen liegenden Jahren ist jährlich die feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung zu dokumentieren.

2.4.12. Die übrigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind gemäß der jeweiligen Maßnahmenblätter im Maßnahmenverzeichnis umzusetzen.

2.4.13. Als Kompensation für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Kompensationsmaßnahme entsprechend Kapitel 9.2 im LBP in Verbindung mit der Beschreibung und Maßnahmenblatt über die Ökopoolmaßnahme „Kupferschieferhalde bei Wimmelburg – Nord“ umzusetzen. Deren Funktionsfähigkeit ist bis zum vollständigen Rückbau der WEA zu gewährleisten.

2.4.14. Ein Antrag auf Übertragung der Kompensationsverpflichtungen durch die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt ist mit Baubeginn-Anzeige bei der UNB MSH einzureichen.

2.5. Immissionsschutz

Schall

2.5.1. Bei Errichtung, Betrieb und Wartung der WEA ist der Stand der Schallminderungstechnik (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit den Punkten 2.5 und 3.1 b) der TA Lärm) zu gewährleisten.

Beim Betrieb der Anlage dürfen keine tonhaltigen, impulshaltigen und tieffrequenten Geräusche auftreten, die nach der TA Lärm zu berücksichtigen wären.

2.5.2. Beim Betrieb der Anlagen sind die nachfolgend festgesetzten Schallleistungspegel für die Tages- und Nachtzeit (Tagzeit von 06:00 Uhr-22:00 Uhr, Nachtzeit von 22:00 Uhr-06:00 Uhr), ermittelt als $L_{e,max}$ = obere Vertrauensbereichsgrenze des Schallleistungspegels für ein einseitiges Vertrauensniveau von 90 % (gemäß LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WKA, Stand 30.06.2016) in den zugehörigen Betriebsmodi, nicht zu überschreiten.

WEA-Nr.	Betriebsmodus Tag	Betriebsmodus Nacht
WEA 7	PO7200	SO5
WEA 8	PO7200	SO4
WEA 9	PO7200	SO2
WEA 10	PO7200	SO2
WEA 11	PO7200	SO1
WEA 12	PO7200	PO7200

Tagzeit (WEA 7-WEA 12) $L_{e,max} = 109,5 \text{ dB(A)}$
 (berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$, $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$)

Dazu gehört folgendes Oktavspektrum im Mode PO7200 (Tag):

Oktav-Schallleistungspegel (Herstellerangabe für Betriebsmodi PO7200)								
f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max,Okt}[\text{dB (A)}]$	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2

Nachtzeit (WEA 7) $L_{e,max} = 102,7 \text{ dB(A)}$
 (berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$, $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$)

mit nachfolgendem Oktavspektrum im Mode SO5:

Oktav-Schallleistungspegel (Herstellerangabe für Betriebsmodi SO5)								
f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max,Okt}[\text{dB (A)}]$	86,8	93,8	96,7	97,4	96,0	91,5	84,0	73,6

Nachtzeit (WEA 8) $L_{e,max} = 103,7 \text{ dB(A)}$
 (berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$, $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$)

mit nachfolgendem Oktavspektrum im Mode SO4:

Oktav-Schallleistungspegel (Herstellerangabe für Betriebsmodi SO4)								
f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max,Okt}[\text{dB (A)}]$	87,3	94,9	98,1	98,3	96,7	92,2	84,7	74,2

Nachtzeit (WEA 9) $L_{e,max} = 105,7 \text{ dB(A)}$
 (berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$, $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$)

mit nachfolgendem Oktavspektrum im Mode SO2:

Oktav-Schallleistungspegel (Herstellerangabe für Betriebsmodi SO2)								
f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max,Okt}[\text{dB (A)}]$	89,4	97,0	100,1	100,3	98,7	94,2	86,6	76,0

Nachtzeit (WEA 10) $L_{e,max} = 105,7 \text{ dB(A)}$

(berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$, $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$)

mit nachfolgendem Oktavspektrum im Mode SO2:

Oktav-Schallleistungspegel (Herstellerangabe für Betriebsmodi SO2)								
f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max,Okt}[\text{dB (A)}]$	89,4	97,0	100,1	100,3	98,7	94,2	86,6	76,0

Nachtzeit (WEA 11) $L_{e,max} = 106,7 \text{ dB(A)}$

(berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$)

mit nachfolgendem Oktavspektrum im Mode SO1:

Oktav-Schallleistungspegel (Herstellerangabe für Betriebsmodi SO1)								
f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max,Okt}[\text{dB (A)}]$	90,4	98,0	101,1	101,3	99,7	95,2	87,6	77,0

Nachtzeit (WEA 12) $L_{e,max} = 109,5 \text{ dB(A)}$

(berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$)

mit nachfolgendem Oktavspektrum im Mode PO7200 (Nacht):

Oktav-Schallleistungspegel (Herstellerangabe für Betriebsmodi PO7200)								
f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max,Okt}[\text{dB (A)}]$	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2

- 2.5.3. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der sechs WEA ist die Einhaltung der unter Punkt 2.5.2. festgelegten Emissionswerte durch Messung (Abnahme- oder Typvermessung) an einer der Vestas 172 im Betriebsmodus PO7200, SO5, SO4, SO2 und SO1 nachzuweisen. Die Messunsicherheit ist dabei zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Erfolgen die Messungen an anderen als den genehmigten WEA, sind die Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheiten zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Durch Vorlage eines jeweiligen Berichtes über eine Typvermessung ist dann zu zeigen, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird.
- 2.5.4. Die Anforderungen an die Schallemissionsmessung und an deren Auswertung sind in der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ beschrieben. Entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie werden akustische Vermessungen durch Messstellen anerkannt, die ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen zur akustischen Vermessung von Windenergieanlagen nach FGW-Richtlinie, das Führen eines spezifischen Qualitätssiegels (z.B. FGW-Siegel) oder auf vergleichbare Weise nachweisen. Zudem muss die Messstelle die Anforderungen nach § 29b BImSchG erfüllen.

- 2.5.5. Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme ist der Unteren Immissionsschutzbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Aufnahme der Beauftragung der Messung nach Nr. 2.5.3. vorzulegen. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen.
- 2.5.6. Bei einer emissionsseitigen Abnahmemessung ist mit den Ergebnissen der Abnahmemessung und den dabei ermittelten Oktavschallpegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach Interimsverfahren durchzuführen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Messunsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,max}$ durchzuführen.
- 2.5.7. Die o. g. 6 WEA sind während der Nachtzeit, von 22:00 Uhr - 06:00 Uhr, außer Betrieb zu nehmen, bis durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebes eingereichte Nachweis auf Messung an einer anderen als an den genehmigten WEA erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.
- 2.5.8. Die Abschaltung der WEA zur Nachtzeit bzw. die Umschaltung in die schallreduzierten Betriebsmodi muss durch eine automatische Schaltung erfolgen (z.B. mittels Zeitschaltuhr). Die Schaltung ist gegen Manipulation zu schützen. Bei Störungen oder Ausfällen muss automatisch eine Alarmierung an die Fernüberwachung erfolgen.

Schatten

- 2.5.9. Durch die Ausrüstung der Anlagen mittels eines Schattenabschaltmoduls ist sicherzustellen, dass beim Betrieb der beantragten WEA der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus 30 Minuten pro Tag an den relevanten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden WEA (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.
- 2.5.10. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Lichtes), wird die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten je Tag bezogen auf die unter Pkt. 2.5.9. genannte Gesamtbelastung begrenzt.

Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch eine automatisch wirksame Abschaltautomatik sichergestellt werden, die mittels Strahlungs- oder Beleuchtungsstärkesensoren die konkrete meteorologische Beschattungssituation erfasst und somit die vor Ort konkret vorhandene Beschattungsdauer begrenzt.

Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen WEA auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.

- 2.5.11. Nach dem Einbau ist das Schattenwurfschutzsystem unter Berücksichtigung der realen Bedingungen vor Ort nachzuprogrammieren, d.h. bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten sind räumliche Ausdehnungen am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonflächen und auch schattenbegrenzende Hindernisse, wie z. B. Scheunen) zu berücksichtigen.
- 2.5.12. Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Steuereinheit der WEA zu registrieren. Ebenfalls zu registrieren sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlensensors. Die registrierten Daten sind mindestens für zwei Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2.5.13. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfschutzsystems oder des Lichtsensors sind die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten UL-GER-WP23-14714213-06 ermittelten worst case-Beschattungszeitraums bezogen auf die maßgeblichen Immissionsorte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung des Schattenwurfschutzsystems und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer bzw. astronomisch möglichen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 2.5.14. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der WEA eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen maßgeblichen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten (2.5.9. bis 2.5.12.) werden.

Lichtreflexionen

- 2.5.15. Störenden Lichtblitzen (Disco-Effekt) ist durch die Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 bei der Rotorbeschichtung vorzubeugen.

Eisabwurf/Eisabfall

- 2.5.16. Das in den Antragsunterlagen beschriebene Eiserkennungssystem VID der Firma Vestas ist in den WEA zu installieren. Bei Eisansatz sind die WEA automatisch außer Betrieb zu nehmen.
Die WEA dürfen erst wieder in Betrieb gehen, wenn durch das System Eisfreiheit festgestellt wurde. Die Abschaltzeiten sind zu protokollieren und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
Ein automatisches Wiedereinschalten der WEA ist unzulässig, wenn das VID-System die Eisfreiheit nicht erkennen kann.
- 2.5.17. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



Das Ergebnis ist der Genehmigungsbehörde spätestens eine Woche nach Inbetriebnahme schriftlich vorzulegen.

- 2.5.18. Der Hersteller der WEA hat durch ein entsprechendes Gutachten die zweckmäßige und sicherheitstechnisch vollständige Einbindung der Signalisierung des BID in die Anlagensteuerung, entweder direkt oder über eine Einbindung in das SCADA, zu belegen.
- 2.5.19. Technische Störungen sind zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und zwei Jahre aufzubewahren sowie der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Sowohl der technische Defekt als auch die Behebung des technischen Defektes sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 2.5.20. Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern einer WEA mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz, insbesondere an den Zuwegungen, ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

2.6. Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich Arbeitsschutz

- 2.6.1. Vor Inbetriebnahme der WEA ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Hierbei ist vorrangig die angegebene Anzahl der zehn bis vierzehn Beschäftigten und deren zugehörige Tätigkeit zu betrachten, darüber hinaus sind ggf. Fremdfirmen bzw. die Sicherheit deren Beschäftigter zu berücksichtigen.

Dabei sind besonders bedeutende Gefährdungen und Belastungen zu betrachten:

Gefahrstoffe, Sturz, Ausrutschen, Stolpern & Umknicken, ungeschützt bewegte Maschinenteile, die eingeschränkte Zugänglichkeit sowie Flucht- und Rettungsmöglichkeiten

[§ 5 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV]

- 2.6.2. Die Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Leuchten sind so anzubringen, dass eine ausreichende, gleichmäßige und blendfreie Beleuchtung gewährleistet wird. Die Beleuchtungsstärke muss den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen.
- In Arbeitsstätten, in denen durch den Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefährdet sind, ist eine Sicherheitsbeleuchtung einzurichten.

Beleuchtungsstärken bei Montagearbeiten:

grobe, z. B. große Transformatoren	300 lx
mittelfeine, z. B. Schalttafeln	500 lx
feine, z. B. Telefone -sehr feine, z. B. Messinstrumente	1000 lx
Verkehrsflächen mit Fahrzeugverkehr (Baustelle)	150 lx
Treppen, Fahrtreppen, Fahrsteige, Aufzüge	100 lx



[§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 1]

[§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“ i. V. m. ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“]

- 2.6.3. Alle Maschinen und Geräte, die im Unternehmen zum Einsatz kommen sollen und der 9. ProdSV unterliegen, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) und den sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen entsprechen.

[§ 5 Abs. 3 BetrSichV i. V. m. § 3 Abs. 2 Neunte ProdSV (Maschinenverordnung)]

- 2.6.4. Bodenöffnungen an Ausstiegsflächen sind mit Abdeckungen oder Umwehrungen zu versehen, um Absturzunfälle zu verhindern. Abdeckungen wie z.B. Luken-, Schacht- oder Falltüren müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Es dürfen sich keine Stolpergefahren ergeben.
- Sie müssen der Nutzungsart entsprechend tragfähig sein.
- Sie müssen sicher zu handhaben sein.
- Sie müssen gegen unbeabsichtigtes Auf- oder Zuklappen gesichert sein.
- Öffnungsrichtung darf nicht zu einer Absturzkante hin verlaufen.

[§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“]

- 2.6.5. Die Auftrittsweiten der Steigeisen und Steigleitern sind ausreichend zu dimensionieren, dies ist in der Regel der Fall, wenn folgende Mindestmaße eingehalten werden:

- bei einläufigen Steigeisengängen mindestens 300 mm,
- bei zweiläufigen Steigeisengängen mindestens 150 mm,
- bei Sprossen an Steigleitern mit Seitenholmen mindestens 350 mm,
- bei Sprossen an Steigleitern mit Seitenholmen mit Steigschutzeinrichtung beidseitig der Führungsschiene mindestens 150 mm und
- bei Sprossen bei Steigleitern mit Mittelholm beidseitig mindestens 150 mm.

Ausreichende Fußfreiraumtiefen sind in der Regel gegeben, wenn mindestens 150 mm zwischen Wandfläche und Auftrittsachse oder mindestens 160 mm gemessen von Wandfläche und Auftrittsvorderkante eingehalten werden. Des Weiteren müssen Steigeisen und Steigleitern trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein.

[§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A1.8 „Verkehrswege“ i. V. m. ASR A1.5 „Fußböden“]

- 2.6.6. An Steigeisengängen müssen in Abständen von höchstens 10 m geeignete Ruhe Bühnen vorhanden sein. Für den Fall der Verwendung von Steigschutzeinrichtungen mit Schiene (z. B. Antennen) darf der Abstand bis auf maximal 25 m verlängert werden, wenn die Benutzung nur durch körperlich geeignete Beschäftigte erfolgt, die nachweislich im Benutzen des Steigschutzes geübt und regelmäßig unterwiesen sind.

[§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A1.8]

- 2.6.7. Gitterroste müssen in Bereichen, in denen Absturzgefahr oder die Gefahr des Hineinstürzens besteht, jeweils mindestens an ihren vier Eckpunkten formschlüssig



befestigt sein. Die Gitterroste auf Verkehrswegen und Arbeitsplätzen sind nach DGUV Information 208-007 auszuführen und rutschhemmend auszubilden, d.h. sie müssen der Bewertungsgruppe R12 entsprechen.

[§ 3a ArbStättV i. V. m. der ASR A2.1 i. V. m. DGUV Information 208-007 „Roste – Auswahl und Betrieb“]

- 2.6.8. Alle der ca. 10 bis 14 Monteure, die in oder an WEA arbeiten, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört die Eignung der Beschäftigten für den vorgesehenen Einsatzbereich, der Umgang mit PSA gegen Absturz und bspw. die Rettungsübung (Abseilübung).

[§§ 4, 10 ArbSchG i. V. m. DGUV I 203-007 „Windenergieanlagen“]

- 2.6.9. Für Wartungsarbeiten an der Anlage muss eine funktionsfähige Sprechverbindung zwischen dem Maschinenhaus und der Bodenstelle vorhanden sein. Eine Begehung der Anlage sollte grundsätzlich durch zwei Personen erfolgen. Bei der Benutzung von PSaGA ist das Begehen der Anlage durch nur eine Person, aufgrund der eventuell durchzuführenden Rettung, ausgeschlossen.

[§ 4 ArbSchG i. V. m. § 8 DGUV V 1 „Grundsätze der Prävention“]

- 2.6.10. In den WEA dürfen nur seilgeführte Aufstiegshilfen (Aufzugsanlage im Sinne des Anhangs 2 Abs. 2 BetrSichV) verbaut werden, für die eine Konformitätserklärung durch den Hersteller vorliegt. Der Hersteller ist ebenfalls verpflichtet, eine entsprechende CE-Kennzeichnung anzubringen. Die Konformitätserklärung ist vor Inbetriebnahme dem Dez. 54, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd vorzulegen.

[§ 3 Abs. 1 ProdSG i. V. m. EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Anhang I, II]

- 2.6.11. Der Betreiber der seilgeführten Aufstiegshilfe (Aufzugsanlage im Sinne des Anhangs 2 Abs. 2 BetrSichV) ist verpflichtet, eine Prüfung vor der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen. Der Prüfungsnachweis ist vor Inbetriebnahme dem Dez. 54, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd vorzulegen.

[§ 15 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 3]

- 2.6.12. Die Aufstiegshilfe ist eine überwachungsbedürftige Anlage gemäß der Betriebssicherheitsverordnung, die wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle überprüft werden muss.

[§ 16 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abs. 2 Nr. 4]

- 2.6.13. Für vorhandene Arbeitsmittel in den Windkraftanlagen ist die Art, der Umfang und die Fristen der erforderlicheren Prüfungen zu ermitteln sowie die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.

[§ 3 Abs. 6 BetrSichV]

- 2.6.14. Die Notausgangstür am Turmfuß muss nach außen aufschlagen.

[§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 2.3 Abs. 2]

2.6.15. Es ist sicherzustellen, dass die Windkraftanlagen gegen unbefugtes Betreten gesichert sind und Gefahrenbereiche gut sichtbar gekennzeichnet sind.

[§ 9 Abs. 1 ArbSchG]

[§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m Anhang 2.1 Abs. 3]

2.6.16. Es ist eine Bauvorankündigung für den Bau der Windkraftanlagen der zuständigen Behörde (dem Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 54) zu übermitteln. Vor der Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen. Es ist auf den Baustellen für den Bau der Windkraftanlagen ein geeigneter Koordinator zu bestellen, sobald mehrere Arbeitgeber zu der Errichtung der Windenergieanlagen tätig werden.

Dieser Koordinator hat u. a. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG zu koordinieren sowie die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren. Der Koordinator hat eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Diese ist bis spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen.

[§§ 2 und 3 Baustellenverordnung (BaustellV)]

2.6.17. Für die Baustelle hat der Arbeitgeber entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind.

Dabei hat er mindestens einen Erst- und Brandschutzhelfer zu benennen bzw. deren Ausbildung zu gewährleisten.

Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

Ebenfalls ist der Verbandskasten (für ca. 10-15 Beschäftigte - ein großer Verbandskasten) gut ausgeschildert zu platzieren.

[§ 10 ArbSchG i. V. m DGUV Vorschrift 1]

2.7. Referat Verkehrswesen

2.7.1. Durch das Referat 309 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung **jeder** Windenergieanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens 307.4.16.30314-72/2024 über die Genehmigungsbehörde mindestens **sechs Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** für **jede** Windenergieanlage separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

1. DFS Bearbeitungsnummer: **OZ/AF-ST 10164-b-7 (bis 10164-b-12)**
2. Name des Standortes:

3. Art des Luftfahrthindernisses:
4. geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen.) keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwert)):
5. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund):
6. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN):
7. Hindernisbefeuerung [Beschreibung]:

schriftlich bekannt zu geben (Formular ist beigelegt).

- 2.7.2. An **jeder** Windenergieanlage ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter jeder Windenergieanlage sind jeweils weiß oder grau auszuführen und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot]
zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung:

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung



mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 3.9.

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und an die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de) erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.



Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung:

Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen der AVV (Anhang 6) erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 zu kombinieren.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgt eine abschließende Prüfung. Das Prüfergebnis wird in einem gesonderten Bescheid dem Antragsteller, der Genehmigungsbehörde und der Deutschen Flugsicherung GmbH mitgeteilt.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- b) Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

- 2.7.3. Der Bauherr hat dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

- 2.7.4. Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem AZ: 307.4.16.30314-72/2024 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.7.5. Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der WEA eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

2.8. Abfallrecht

- 2.8.1. Die bei der Errichtung der 6 WEA des Typs Vestas V-172 benötigten temporären Bauwerke, wie Lager-, Montage- und Kranaufstellflächen bzw. Baustellengebäude und -fläche sind nach Beendigung der Baumaßnahme entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umweltverträglich zurückzubauen. Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Die Vorgaben des Vestas Arbeitsschutzhandbuches zur Baustelleneinrichtung und die damit verbundenen Handlungsanweisungen zur Müllentsorgung sind zu berücksichtigen.
- 2.8.2. Abfälle aus dem Betrieb bzw. bei der Wartung und Instandhaltung der WEA (insbesondere Altöle, Aufsaugmaterialien, Fette und Kühlflüssigkeit) sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung (AltöIV) zu beachten. Eine Lagerung von Abfällen auf dem Anlagengelände ist nicht zulässig.
- 2.8.3. Sofern bei der Baumaßnahme Recyclingmaterial (mineralischer Ersatzbaustoff) verbaut werden soll, so ist im Vorfeld dies der Unteren Abfallbehörde anzuzeigen (§ 22 Ersatzbaustoffverordnung) und die Verwendungsfähigkeit durch eine Analyse nach Ersatzbaustoffverordnung durchzuführen. Es ist nachzuweisen, dass das Material für die geplante Verwendung geeignet ist und darf dann erst eingebaut werden.
- 2.8.4. Der Rückbau der WEA ist vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen und hat nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Ein geordneter, umweltverträglicher Rückbau ist dabei umzusetzen. Die anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zu zuführen und der zuständigen Unteren Abfallbehörde mit entsprechenden Entsorgungsnachweisen zu belegen.

2.9. Bodenschutz

- 2.9.1. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung für die Bauphase nach DIN 19639 zu beauftragen.
- 2.9.2. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauphase bzw. des Baus und Rückbaus zu nennen. Gleichzeitig ist die Sach- und Fachkunde nachzuweisen.

- 2.9.3. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde anlassbezogen aber während der Bautätigkeiten mindestens 14-tägig Bericht erstatten.

2.10. Brand- und Katastrophenschutz

2.10.1. Brandschutzkonzept:

Das generische Brandschutzkonzept für die Errichtung von WEA des Typs EnVentus, sowie das allgemeine Brandschutzkonzept EnVentus sind vollumfänglich umzusetzen.

2.10.2. Feuerwehrplan:

Um der Feuerwehr im Brand- bzw. Havariefall eine rasche Orientierung zu ermöglichen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In diesem Feuerwehrplan sind Anfahrtswege, sowie die einzelnen Standorte der WEA mit den Bezeichnungen einzutragen. Der (Gesamt-)Feuerwehrplan für die drei Teilobjekte (Helfta Teilprojekte 1 bis 3) ist mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Brandschutzdienststelle zur Prüfung, Freigabe und Verteilung an die entsprechenden Stellen zu übergeben. In dem Feuerwehrplan sind die Verhaltensregeln bei Bränden an WEA einzuarbeiten.

2.11. Landesstraßenbaubehörde (LSBB)

- 2.11.1. Zeitweilige und dauerhafte Änderungen am Straßenbestand der B 80 sind im Vorfeld mit der LSBB, Fachbereich 23, Betrieb und Verwaltung, abzustimmen und die entsprechenden Antragsunterlagen (Sondernutzung) einzureichen.

- 2.11.2. Verkehrsorganisatorische Maßnahmen auf der B 80 sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben mit der Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz abzustimmen.

2.12. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd)

Die für die Artenschutzmaßnahme A_{CEF1} vorgesehene Fläche ist in landwirtschaftlicher Nutzung mit Direktzahlungsberechtigung zu bleiben.

2.13. MIDEWA Dienstleistungsgesellschaft mbH

- 2.13.1. Wie im Lageplan (bereits mit E-Mail vom 19.08.2024 an die Antragstellerin gesendet), ersichtlich, gibt es Berührungspunkte mit der Zuwegung. Entlang des vorhandenen Weges verläuft eine Trinkwasserzubringerleitung mit Druckminderschacht für die öffentliche Versorgung der Ortschaften Erdeborn, Aseleben und Seeburg. Destabilisierungen des Untergrundes durch Pressungen und Erschütterungen durch Schwerlastverkehr über und neben der Leitung sind zu vermeiden. Bei Geländeänderungen ist die frostsichere Überdeckungshöhe von mindestens 1,20 m zu gewährleisten. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden. Schächte und Anlagen müssen jederzeit zugänglich bleiben.

- 2.13.2. Im Hinblick auf die Erkundungs- und Sicherungspflicht ist vom Bauunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau-

bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsleitungen (Schachtschein) einzuholen.

2.14. Straßenverkehrsamt

- 2.14.1. Für die Bauphase, Befahrung mit Baufahrzeugen zur Errichtung der WEA und die Anlieferung von Baumaterial / Transport der Anlage, sind die Anbindungen an die B 80 verkehrssicher herzustellen.
- 2.14.2. Vor Baubeginn der Bauphase ist zusätzlich beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO zur verkehrsrechtlichen Absicherung der Baustellenzufahrten an der B 80 zu stellen.

2.15. 50Hertz

- 2.15.1. Für Anfahrtswege sowie dauerhafte Zuwegungen zu den geplanten WEA, die die Freileitung(en) kreuzen, sind elektrische Mindestabstände einzuhalten. Der Vorhabenträger hat die geplanten Zuwegungen sowie das geplante Lichtraumprofil für den Transport frühzeitig beim Regionalzentrum Süd, Erfurter Allee 50, 99098 Erfurt (E-Mail: leitungsauskunft-rzsued@50hertz.com) unter Angabe der Reg.-Nr. 2024-003795-01-OGZ zur Prüfung einzureichen.

Diese Prüfung ist zur Gewährleistung des Personen- und Arbeitsschutzes aufgrund der möglichen elektrischen Gefährdung durch die Freileitung zwingend erforderlich. Ggf. sind Kreuzungs- und Abstandsnachweise zu erstellen, um die Einhaltung des Mindestabstandes nach DIN EN 50341 zu prüfen. Erst nach Kenntnis der Querungsstellen kann die Notwendigkeit des Nachweises beurteilt werden.

- 2.15.2. Der Vorhabenträger hat die Planungen für Erdkabelverbindungen zum Standort der WEA, die sich im Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse befinden bzw. die Freileitungstrasse kreuzen, im Vorfeld mit 50Hertz abzustimmen. Die Planungen sind unter Angabe der vorzunehmenden Arbeiten und der einzusetzenden Maschinen mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 4 Wochen beim Regionalzentrum Süd, Erfurter Allee 50, 99098 Erfurt (E-Mail: leitungsauskunft-rzsued@50hertz.com) unter Angabe der Reg.-Nr. 2024-003796-01-OGZ zur Prüfung einzureichen. Maststandorte sind im Umkreis von 35 m um den Mastmittelpunkt von jeglicher Bebauung freizuhalten.

3. Hinweise

3.1. Allgemeine Hinweise

- 3.1.1. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlagen ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 3.1.2. Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).



- 3.1.3. Die Änderung der Lage, Beschaffenheit und/oder des Betriebes der Anlagen ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde, mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 BImSchG).
- 3.1.4. Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der Anlagen einzustellen, so hat sie dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3.1.5. Die Genehmigung erlischt nach Ablauf der unter Punkt IV. 1.2. festgesetzten Fristen oder wenn die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

- 3.1.6. Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des StGB und die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

3.2. Hinweis des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales

Gemäß § 4 ROG wird auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung hingewiesen.

Raumbedeutsame Planungen Privater dürfen gemäß § 4 Abs. 2 ROG i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz BauGB Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Das ist vorliegend der Fall.

3.3. Hinweise des Bauordnungsamtes

- 3.3.1. Bei der Absteckung der Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlagen sollte aufgrund Auflage 2.2.2 ein Vermessungsingenieur oder eine Behörde, die befugt ist, Vermessungen zur Errichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, eingeschaltet werden.
- 3.3.2. Die Errichtungsgenehmigung gemäß BImSchG beinhaltet die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA.
- 3.3.3. Von den genehmigten Bauplänen und Bauvorlagen darf ohne vorherige schriftliche Änderungsgenehmigung nicht abgewichen werden.
- 3.3.4. Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von

mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 (8) BauO LSA).

- 3.3.5. Soweit die untere Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen verlangt haben, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden sollen, dürfen die Bauarbeiten erst fortgesetzt werden, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben (§ 81 (1) BauO LSA).
- 3.3.6. Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 81 (2) S. 1 BauO LSA).
- 3.3.7. Verstöße gegen Bauvorschriften oder gegen diese Genehmigung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 83 BauO LSA verfolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 83 (3) BauO LSA).
- 3.3.8. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Mehrfertigung der Genehmigung aufgrund § 29 (3) des Bewertungsgesetzes dem Finanzamt zugesandt wird.
- 3.3.9. Antragsgemäß wurden in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Mansfeld-Südharz Baulasten (Hier: Abstandsflächen und Wegerechte / Zufahrten) eingetragen. Mit der Eintragung der Baulasten in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Mansfeld-Südharz ergehen gesonderte Kostenbescheide.

3.4. Hinweis der Unteren Denkmalschutzbehörde

Die bauausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 17 Abs. 3 DenkmSchG LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

3.5. Hinweise des Landesverwaltungsamtes, Referat Verkehrswesen

Der Rückbau der Windenergieanlagen wird verfügt, wenn die Auflagen des Landesverwaltungsamtes nicht eingehalten werden.

3.6. Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 3.6.1. In der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten des Landes Sachsen-Anhalt liegen für das Maßnahmegebiet keine Einträge vor. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind nicht bekannt.
- 3.6.2. Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung der WEA erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen bzw. sinnvoll wiederzuverwenden.



- 3.6.3. Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.
- 3.6.4. Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden. Dies ist auch beim Rückbau der WEA zu beachten. Insbesondere ist beim Rückbau im Rahmen der Abrissttechnologie zu verhindern, dass Stoffe und Abfälle (z. B. Verbundmaterialien und Kunststoffteile) in den Boden gelangen.
- 3.6.5. Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.
- 3.6.6. Beim Bau und Rückbau sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion zu ergreifen, insbesondere für Flächen in Hanglage und mit fehlender Begrünung.
- 3.6.7. Der Bau und der Rückbau sind nur bei geringer Bodenfeuchte und ausreichend Tragfähigkeit durchzuführen. Gegebenenfalls sind auf Hauptzufahrten und Lagerflächen lastenverteilende Maßnahmen durchzuführen.
- 3.6.8. Fundamente und andere auch temporär genutzte bauliche Einrichtungen sind vollständig zurückzubauen. Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt.
- 3.6.9. Ausgehobenes Bodenmaterial ist möglichst unter Beachtung des vorhandenen Bodenprofils (Schichtung) wieder einzubauen. Bei der Verfüllung der Fundamente ist auf den Aufbau eines natürlichen Bodenprofils und eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken.
- 3.6.10. Die Regelungen der DIN 19731 und DIN 18915 sind insbesondere beim Ausbau, der Trennung und der Zwischenlagerung von Boden zu berücksichtigen.
- 3.6.11. Baustraßen und Zuwegungen sind so anzuordnen, dass möglichst wenig natürliche Böden in Anspruch genommen werden. Es ist so zu planen, dass zusätzliche Verdichtungen des Bodenkörpers im Zuge des Baustellen- und Lastenverkehrs zu vermeiden sind, indem z. B. an besonders empfindlichen Stellen Baggermatten und Kettenfahrzeuge eingesetzt werden.
- 3.6.12. Die DIN 19639 (Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauarbeiten) ist zu beachten.
- 3.7. Wasserrechtliche Hinweise

Gemäß § 5 WHG ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (dazu zählt auch Grundwasser) verbunden sein können, die nach den

Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

3.8. Abfallrechtliche Hinweise

- 3.8.1. Da durch die Baumaßnahme (Bauvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung) unterschiedliche Abfälle entstehen können, sind diese entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu behandeln. Hierbei gilt vorrangig das Prinzip der Abfallvermeidung. Wenn die Abfallentstehung nicht vermeidbar ist, sind die entstandenen Abfälle einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs. 2, 4 KrWG). Dabei ist einer hochwertigen Verwertung der Vorrang zu geben (§ 8 Abs. 1 KrWG). Nur nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind nach den Grundsätzen der Gemeinwohlverträglichkeit in zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen zu beseitigen (§ 15 Abs. 2, § 28 Abs. 1 KrWG). Hierbei gilt für alle entstandenen Abfälle, dass diese so zu lagern, verwerten oder entsorgen sind, dass von ihnen keine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht.
- 3.8.2. Während der Maßnahme anfallenden Abfälle, die verwertet bzw. beseitigt werden sollen, sind nach Abfallarten getrennt zu halten. Es gilt das Vermischungsverbot (§ 9 und § 15 Abs. 3 KrWG sowie spezifische Regelwerke wie ElektroG, BattG und AltöIV).
- 3.8.3. Für die Entsorgung der mineralischen Abfälle, die bei der Baumaßnahme anfallen, sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (LAGA M 20) sowie die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.
- 3.8.4. Zur Gewährleistung einer schadlosen Verwertung und Beseitigung von Altholz findet die Altholzverordnung (AltholzV) Anwendung.
- 3.8.5. Ergibt sich ein Kontaminationsverdacht oder eine organoleptische Auffälligkeit der mineralischen Abfälle, ist die Untere Abfallbehörde zu informieren. Nach Absprache mit der Unteren Abfallbehörde sind eine analytische Untersuchung sowie Bewertung nach den Vorgaben der LAGA PN 98 zu veranlassen.
- 3.8.6. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei den Bauarbeiten ausgehoben werden und in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben worden sind, für Bauzwecke verwendet werden, unterliegen nicht dem Abfallrecht gem. § 2 (2) Nr. 11 KrWG.

3.9. Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd

- 3.9.1. Notwendige Verlegungen von Versorgungsleitungen im Straßengrundstück der Bundesstraßen sind im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA nach § 8 Abs. 10 des FStrG über einen Gestattungsvertrag zu regeln.

- 3.9.2. Die Verlegung der von Leitungen außerhalb des Straßengrundstückes längs der Bundesstraßen bedarf bis zu einem Abstand von 40 m vom Fahrbahnrand nach § 9 Abs. 2 des FStrG der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Dazu sind die entsprechenden Unterlagen ebenfalls im Fachbereich 23 einzureichen.
- 3.9.3. Vorsorglich ist zu beachten, dass Kompensationsmaßnahmen nicht an den in der Verwaltung der Landesstraßenbaubehörde Süd stehenden Bundes- und Landesstraßen vorzusehen sind.
- 3.10. Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB)
Bergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben / die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für die benannten Standorte der WEA nicht vor.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass nordwestlich der Froschmühlenstollen (Entwässerungsstollen des Kupferschieferbergbaus - Altbergbau) verläuft. Dieser darf baulich nicht beeinflusst werden. Laut Unterlagen ist die Zufahrt während der Errichtung der Anlagen (von Norden, Nordwesten) über den oberflächennah verlaufenden Stollen vorgesehen (hier zwischen den LL 17 und 16); Überdeckung etwa 15 m. Im Hinblick auf mögliche Schwerlasttransporte ist das zu beachten.

Notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in einem Altbergbauggebiet westlich Wimmelburg geplant. Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge der Grünplanung mögliche Risiken aus dem Altbergbau (Tagesbrüche über historischen Kupferschieferabbau, Schachtverbrüche) berücksichtigt wurden und diese bei eventuell geplanter Bewirtschaftung beachtet werden.

Geologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Vorhabenbereich nicht bekannt.

Im Bereich des Vorhabens wird, entsprechend der Geologischen Karte 1:25.000, der oberflächennahe Untergrund aus Löss gebildet. Löss nimmt, aufgrund seiner hohen Porosität, leicht Wasser auf. Mit steigender Wasseraufnahme kommt es zu Konsistenzveränderungen bis hin zur Verflüssigung, was zu Setzungen an Bauwerken (Rissbildungen) führen kann. Vor allem bei konzentriert eindringendem Wasser können innerhalb des Lösses Senkungen oder bei hohen Fließgeschwindigkeiten (Spülbohrverfahren) aus Ausspülungen (innere Erosion) verursacht werden. Untergrundversinkungen von Wasser sollten deshalb in Gebieten mit Lössverbreitung grundsätzlich nicht in Nähe baulicher Anlagen vorgenommen werden.

Das LAGB weist in Ansehung der geplanten standortbezogenen Baugrunduntersuchung darauf hin, dass sämtliche geologische Untersuchungen nach § 8 Geologiedatengesetz

gegenüber dem LAGB anzeigepflichtig und die korrespondierenden geologischen Daten (Nachweis-, Fach-, Bewertungsdaten, auch in Gestalt des Baugrundgutachtens) im gesetzlich bestimmten Umfang (vgl. §§ 8-10 GeolDG) übermittlungspflichtig sind. Einzelheiten können auf der Webseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/geologiedatengesetz-1> gesehen werden.

Für den Bereich des Ökopoolprojektes „Kupferschieferhalden bei Wimmelburg – Nord“ gilt:

Der tiefere geologische Untergrund wird hier auch aus Gesteinen des Zechsteins gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte (bspw. Gips) aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung durch Subrosion vor. Durch den Kontakt mit Wasser kommt es zur Aus- bzw. Ablaugung (Verkarstung, Subrosion) der wasserlöslichen Gesteine (bspw. Gips), wodurch sich darin Hohlräume bilden können, die, in Abhängigkeit von den gebirgsmechanischen Eigenschaften der Deckschichten, bei ihrem Verbruch an der Erdoberfläche zu Erdfällen oder lokale Senkungen führen. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung (<1.000 m) bisher nicht dokumentiert, können allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass eine Gefährdung hier als sehr gering eingeschätzt wird.

3.11. Hinweise der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV)

Der Planbereich befindet sich mit der Position der WEA7 im Einwirkungsbereich des bis 1969 in der Mansfelder Mulde umgegangenen Kupferschieferbergbaus der Rechtsvorgänger der LMBV. Der geplante Standort ist nicht unterbaut. Die nächstgelegene Strecke, die 6. Sohle, befindet sich ca. 100 m nordwestlich des geplanten WEA7 Standortes in einer Teufe von etwa 370 m unter Gelände.

3.12. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

- 3.12.1. Nach § 15 LwG LSA i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Demzufolge besteht für den Vorhabenträger die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.
- 3.12.2. Die Zuwegung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist stets, auch während der Bauphase, zu gewährleisten.
- 3.12.3. Vorhandene Anbindungen zu den landwirtschaftlichen Flächen sind in Abstimmung mit den Bewirtschaftern wiederherzustellen.
- 3.12.4. Eventuelle Beschädigungen an Wegen, Vorflutern und Drainageanlagen infolge der Bautätigkeit sind durch den Verursacher zu beseitigen.



- 3.12.5. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Zwischenlagerung von Baumaterialien sowie Bodenaushub ist zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 3.12.6. Den Bewirtschaftern der betroffenen Fläche ist Termin, Lage und Umfang der Inanspruchnahme rechtzeitig vor der Anbauplanung (August / September des betreffenden Jahres) bekannt zu geben, damit die Antragstellung auf Flächenbeihilfe ordnungsgemäß bis Januar des folgenden Jahres, spätestens bis zum 15.05. erfolgen kann.
- 3.12.7. Die Entwicklung von Ruderalvegetation an den Fundamenten der Windenergieanlagen ist unter dem Aspekt des entstehenden Unkrautdruckes für benachbarte Ackerflächen kritisch zu sehen. Geplante Begrünungen sind entsprechend zu pflegen, um negative Auswirkungen, z. B. Eintrag von Unkrautsamen, Entstehen von Mäusepopulationen, auf benachbarte Ackerflächen weitgehend zu vermeiden.
- 3.12.8. Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich eine Wiederverwendung des Oberbodens als oberste Bodenschicht erfolgt. Überschüssiger Oberboden könnte an interessierte Landwirte zur Auffüllung von landwirtschaftlich genutzten Flächen abgegeben werden.
- 3.12.9. Die Bauarbeiten sind unter Beachtung der Witterungsverhältnisse so auszuführen, dass Schäden an Ober- und Unterboden auf vorübergehend beanspruchten Flächen gemäß §§ 1 und 2 des BBodSchG möglichst vermieden werden.
- 3.12.10. Beim Auffüllen von Baugruben, Gräben u. ä. ist die richtige, standorttypisch gewachsene Bodenschichtabfolge wiederherzustellen. Voraussetzung dazu ist die getrennte Lagerung der ausgehobenen Bodenschichten.
- 3.12.11. Um eine weitere uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der bauzeitlich beanspruchten Fläche sicherzustellen, sind nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen oder Vermischungen der Bodenschichten zu vermeiden, zu beheben oder finanziell auszugleichen.
- 3.12.12. Das Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit schwerer Technik, z. B. Bagger, darf nur unter trockenen Bodenbedingungen sowie mit bodenschonenden Fahrwerken erfolgen, da sonst schädliche Bodenverdichtungen unvermeidbar sind.
- 3.12.13. Unter ungünstigen Witterungsbedingungen ist die Verwendung von Baggermatratzen unerlässlich. In diesem Zusammenhang wird seitens des ALFF Süd darauf hingewiesen, dass bei evtl. erforderlichen Tiefenlockerungsmaßnahmen nur unter trockenen Bodenbedingungen die gewünschten Aufbrucheffekte erzielt werden können. Die Bodenlockerung stellt hierbei jedoch nur die Initialmaßnahme dar, um mit Hilfe der Pflanzenwurzeln und Bodenlebewesen nach und nach die Struktur wieder zu regenerieren. Hierbei ist zu beachten, dass sich verursachte Bodenstrukturschäden in der Regel auch in den Folgejahren ertragsmindernd auswirken.

3.12.14. Es ist ein Rückbau der teilversiegelten Montageflächen und provisorischen Behelfsstraßen nach der Errichtung der Windenergieanlagen durchzuführen.

3.13. Kampfmittelbelastung

3.13.1. Kampfmittelfunde jeglicher Art können generell niemals ganz ausgeschlossen werden! Sollten Gegenstände aufgefunden werden, bei der die Vermutung nahe liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, besteht die Verpflichtung, diese gemäß § 2 KampfM-GAVO unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz unter 112 (Leitstelle Mansfeld-Südharz) oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.

3.13.2. Alle tätig werdenden Unternehmen sind zur Beachtung der in der Anlage genannten bzw. beigefügten gesetzlichen Regelungen und zur Einhaltung der Hinweise der Sicherheitsbehörde zum Verhalten nach Kampfmittelfunden hinzuweisen.

3.13.3. Die vorliegenden Erkenntnisse unterliegen einer ständigen Aktualisierung und die Beurteilung von Flächen kann dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen.

3.14. Hinweis des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz

Die Tageseinsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Lutherstadt Eisleben ist im Verbund mehrerer Ortsfeuerwehren nach der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) zum Zeitpunkt gewährleistet. Die Freiwillige Feuerwehr der Lutherstadt Eisleben verfügt über mehrere wasserführende Fahrzeuge.

3.15. Hinweise der 50Hertz

Im Planungsgebiet befindet sich die 380-kV-Leitung Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld 535/538 von Mast-Nr. 60 – 61.

Informationshalber wird mitgeteilt, dass sich das Vorhaben im Bereich des geplanten Vorhabens M634a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weiterführende Informationen sind unter folgender Internetseite zu entnehmen
https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf.

3.16. Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH (Telekom)

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant.

Es ist zu beachten, dass bei den weiteren Planungen, keine Verpflichtung der Telekom besteht, WEA an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen.

Ggf. ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

3.17. Hinweis der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz

In dem geplanten Bereich befinden sich keine Anlagen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH.

3.18. Hinweise der MITNETZ GAS

Der Vorgang ist bei der MITNETZ GAS unter folgender Nr. registriert: TG-V108479

Es befinden sich Anlagen im angegebenen Bereich. Für diese Anlagen wird folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

Gashochdruckleitung:

Die Bestandspläne Blattnr. 1 – 5 sowie die Daten im DWG-Format, Koordinatensystem ETRS89, Lagestatus 489, zu der vorhandenen Gashochdruckleitung TN 250 (DN 200/DP 16) wurden der Antragstellerin bereits mit E-Mail vom 10.07.2024 zugesendet.

Für die Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0 m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).

Beim Überfahren der Gasleitung mit schweren Baufahrzeugen (Achslast >7,5 t) sollten zum Schutz der Gasleitung TN 250 unbedingt lastenverteilende Mittel (z.B. Einsatz von Stahlplatten) eingesetzt werden.

Als Ansprechpartner steht ab dem 01.01.2026 Herr Marcel Boche, Mobil (+491622688340) oder unter Marcel.Boche@mitnetz-gas.de zur Verfügung.

Weiterhin sind die „Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen“ verpflichtend zu beachten, siehe E-Mail vom 10.07.2024 an die Antragstellerin. Die einzuhaltenden Abstände zu WEA sind entsprechend dieser Regeln zu beachten.

Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, ist sich unbedingt mit der MITNETZ GAS zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.

Soweit der Bestand der MITNETZ GAS betroffen ist, ist deren Leitungsbestand in die Pläne der Antragstellerin zu übernehmen und diese Pläne und Querschnitte sind der MITNETZ GAS zu übergeben.

Sofern Umverlegungsmaßnahmen an den Anlagen der MITNETZ GAS erforderlich sind, ist rechtzeitig mit der MITNETZ GAS Kontakt aufzunehmen, um die gesamten vorbereitenden Arbeiten zu tätigen und um ein entsprechendes Kostenangebot zu

erstellen bzw. Vereinbarungen abschließen zu können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die MITNETZ GAS keinerlei Gewährleistung für die übergebenen Angaben hinsichtlich Vollständigkeit, Aktualität und Genauigkeit in den Planwerken übernimmt. Bei Konvertierung von Daten in fremde Formate, muss grundsätzlich mit Datenveränderungen oder sogar mit Datenverlusten gerechnet werden. Außerdem wurden die beigegefügtten Pläne ausschließlich zur Dokumentation der Anlagen der MITNETZ GAS erstellt und genügen deshalb nur den entsprechenden Genauigkeitsanforderungen.

Die Planinhalte besitzen keinen öffentlichen Charakter. Sie stellen in keiner Weise die Grundlage für rechtliche Handlungen dar.

Die Nutzung der Daten / Planwerke ist nur im Rahmen dieses geplanten Vorhabens gestattet, eine Weitergabe der Daten oder Auskunftserteilung an Dritte wird nicht erlaubt. Bei derartigen Anfragen hat der Nutzer grundsätzlich auf die MITNETZ GAS zu verweisen.

Versorgungsleitungen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.

Die Erkundungspflicht der bauausführenden Firma bleibt unberührt.

3.19. Hinweise der MITNETZ STROM

Im angegebenen Bereich befinden sich Netzinfrastrukturanlagen. Die Bestandsunterlagen wurden der Antragstellerin mit E-Mail vom 19.08.2024 gesendet.

Die Bestandsunterlagen dienen nur zu Planungszwecken und zur Information. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Versorgungsanlagen jederzeit Änderungen unterworfen sein können.

Die Bestandsunterlagen sind nur projektbezogen zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Im Bereich des Vorhabens werden Netzbaumaßnahmen der MITNETZ STROM geplant. Der betroffene Bereich ist in den Bestandsplänen ersichtlich (blassgrün schraffiert). Ansprechpartner für die Servicecenter-Bereiche Mücheln/ Artern/ Klostermansfeld ist Herr Schmelzer; E-Mail: ikom_pv_sachsen-anhalt@mitnetz-strom.de.

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.



Hinweise für Mittel- und Niederspannungsanlagen (MS und NS):

Unterirdische Versorgungsanlagen (auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z.B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

Um Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 m sicher zu stellen.

Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabeln von 2,50 m einzuhalten.

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

Ein erforderliches Freilegen von Kabeln bzw. Schutzrohren ist mit der MITNETZ STROM abzustimmen.

Bei weiteren Fragen bzw. Absprachen zu den Anlagen ist mit der MITNETZ STROM, Bahnhofstraße 18, 06308 Klostermansfeld, Herr Hauf, Tel.: 034772 55-203, Kontakt aufzunehmen.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen der MITNEZ STROM notwendig, so sind diese frühestmöglich (mindestens 6 Monate vorher) bei der MITNETZ STROM zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Verfasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen.

Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:

MITNETZ STROM, PF 20 09 53, 06110 Halle (Saale)

Anschlussmaßnahmen an das Energieversorgungsnetz erfolgen auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen des Investors bzw. Kunden. Verbindliche Kostenangebote (z. B. für den Netzanschluss bzw. kundeneigenen Übergabe-Trafostation) werden erst, falls nicht bereits erfolgt, nach Vorlage konkreter Anmeldungen zum Netzanschluss unterbreitet. Deshalb ist rechtzeitig mit der Abteilung Netzkundenservice unter folgender E-Mail-Adresse: Einspeiser@mitnetz-strom.de Kontakt aufzunehmen. Die Anmeldeformulare sind im Internet verfügbar unter: <https://www.mitnetz-strom.de/netzanschluss>.

Auf Wunsch wird ein entsprechendes Kostenangebot für den Anschluss an das Versorgungsnetz einschließlich Übergabe-Trafostation bzw. Umspannwerk unterbreitet.

Bitte beachten:

Diese Stellungnahme ist nicht gleichbedeutend mit der einer Netzverträglichkeitsprüfung und gilt damit auch nicht als Anschlusszusage für das Netz

der enviaM.

Ein eventueller Anschluss an das Netz der enviaM und eine damit verbundene Einspeisung ist unabhängig zu beantragen.

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Planauskunft auf der Internetseite: <https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft> einzuholen.

Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf die Leitungsauskunft der MITNETZ STROM zur Verfügung gestellt.

3.20. Deutsche Bahn AG

3.20.1. Das widerrechtliche Überschreiten der Gleisanlagen ist verboten.

3.20.2. Eingesetzte Bagger oder Krane sind zu unterweisen, dass ein Drehen über die Gleisanlagen nicht zulässig ist.

3.20.3. Beim Einsatz von Kranen ist zusätzlich eine Krananweisung zu erstellen. Es ist zu verhindern, dass lose Teile in den Regellichtraum der Gleisanlagen gelangen können und es dadurch zu Gefährdungen des Eisenbahnbetriebs kommt.

3.20.4. Ein Ableiten von Wasser in jeglicher Form, in Richtung Bahnanlagen (Durchlass oder Bahngraben) ist nicht zulässig.

V. Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Windpark Helfta Betreibergesellschaft mbH & Co. KG hat mit Antrag vom 12.06. 2024 (PE 21.06.2024) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG und § 6 WindBG für die Errichtung und den Betrieb von 6 WEA an den o. g. Standorten beantragt.

2. Genehmigungsverfahren

Die WEA sind im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 1.6.2 als genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt, so dass die Errichtung und der Betrieb der WEA einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG bedürfen.

Gemäß lfd. Nr. 1.1.8 des Anhangs zu § 2 der Immi-ZustVO ist der Landkreis für die Anlagennr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sachlich zuständig.

Gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 2 des VwVfG ist in Angelegenheiten, die sich u.a. auf den Betrieb eines Unternehmens oder seiner Betriebsstätten, die Behörde, in deren Bezirk das Unternehmen oder die Betriebsstätte betrieben werden soll, örtlich zuständig. Die geplanten WEA befinden



sich in der Gemarkung Helfta. Helfta liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz. Somit ist der Landkreis Mansfeld-Südharz örtlich zuständig.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist somit für den Vollzug des BImSchG die örtlich und sachlich zuständige Behörde. Im Landkreis erfolgt der Vollzug des BImSchG durch die Untere Immissionsschutzbehörde.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 WindBG ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Dies gilt für Windenergiegebiete, bei deren Ausweisung eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz oder § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die beantragten WEA sind im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes VRG XII Helfta geplant. Bei der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle 2010 wurde eine strategische Umweltprüfung im Sinne des § 8 ROG durchgeführt. Dies schließt das VRG XII Helfta mit ein. Die strategische Umweltprüfung ist im Umweltbericht zum REP Halle 2010 dokumentiert.

Das geplante Vorhaben liegt auch nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG ist der Absatz 1 auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 gestellt hat. Der Antrag wurde mit Datum vom 12.06.2024 gestellt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 WindBG hat der Antragsteller bei der Antragstellung nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die WEA errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat. Dieser Nachweis liegt für alle betreffenden Grundstücke vor.

Das WindBG findet für den vorliegenden Antrag Anwendung. Das Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG wurde nach § 19 BImSchG und der 9. BImSchV i. V. m. § 6 WindBG geführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG war nicht erforderlich.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen nachstehender Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen der Antragstellerin auferlegt:

- Landkreis Mansfeld-Südharz: Untere Immissionsschutzbehörde
Untere Abfallbehörde
Untere Naturschutzbehörde
Untere Bodenschutzbehörde
Untere Wasserbehörde



SB Landwirtschaft
Untere Forstbehörde
Amt für Brandschutz/ Katastrophenschutz
Kreisplanung / ÖPNV
Bauordnungsamt
Untere Denkmalschutzbehörde
Straßenverkehrsamt
SB Kreisstraßen

- Stadt Lutherstadt Eisleben
- Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
- Landesamt für Verbraucherschutz LSA, Dezernat 54, Regionalbereich Süd
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Süd
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
- Landesverwaltungsamt, Referat 309, Verkehrswesen
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales, Referat 24
- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- 50Hertz Transmission GmbH
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
- Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH
- MIDEWA GmbH
- Bil eG
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
- Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze
- Stadtwerke Lutherstadt Eisleben
- Ericson Service GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. KG
- Deutsche Bahn AG
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle

Die TÖB wurden zur Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und bei Vorliegen der Vollständigkeit, zur Abgabe der Stellungnahme aus ihrer fachlichen Sicht aufgefordert.

Mit E-Mail vom 29.08.2024 beantragte die Antragstellerin die Ruhendstellung des Verfahrens, aufgrund der ablehnenden Stellungnahme der Deutschen Bahn vom 15.08.2024 zum Verfahren Windpark Helfta Teilprojekt 3 (Az: BImSchG/4/2024/232).

Mit Datum vom 29.08.2024 wurde durch die verfahrensführende Behörde dem Antrag zugestimmt. Das Verfahren wird dann auf Antrag des Vorhabenträgers fortgesetzt.

Auf Nachfrage der verfahrensführenden Behörde per E-Mail am 15.05.2025, wann das Verfahren wieder aufgenommen wird, teilte die Antragstellerin mit, dass spätestens am



02.07.2025 die offenen Punkte geklärt sind und das Verfahren fortgeführt werden kann.

Mit Schreiben vom 26.06.2025 (PE 27.06.2025) gingen die Nachforderungen der TÖB im Landkreis Mansfeld-Südharz ein, mit der Bitte das Verfahren fortzuführen.

Mit Schreiben vom 27.06.2025 wurde die Antragstellerin informiert, dass das Verfahren wieder aufgenommen und die Bearbeitung fortgesetzt wird. Die einzelnen TÖB wurden zur Prüfung der Vollständigkeit der nachgeforderten Unterlagen aufgefordert.

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der nachgereichten Unterlagen wurde mit Schreiben vom 21.08.2025 des Landkreises Mansfeld-Südharz Ergänzungen von der Antragstellerin abgefordert.

Mit Schreiben vom 27.10.2025 (PE 29.10.2025) gingen die nachgeforderten Unterlagen im Umweltamt des Landkreises ein.

Mit Schreiben vom 18.11.2025 an die Antragstellerin wurden nochmals Unterlagen nachgefordert, hier für das Bauordnungsamt.

Mit Schreiben vom 26.11.2025 (PE 01.12.2025 per E-Mail) der Antragstellerin wurden die Unterlagen für das Bauordnungsamt vorgelegt, es erfolgte nochmals eine Vollständigkeitsprüfung durch das Bauordnungsamt. Es wurde die Vollständigkeit durch das Bauordnungsamt festgestellt.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 der 9. BImSchV lagen somit am 01.12.2025 vollständige Antragsunterlagen vor.

Mit Schreiben vom 15.12.2025 des Landkreises Mansfeld-Südharz wurde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zum 01.12.2025 gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV bestätigt. Des Weiteren wurde die Antragstellerin über die voraussichtlich beteiligenden Behörden im Genehmigungsverfahren und den geplanten zeitlichen Ablauf im Genehmigungsverfahren informiert.

Mit E-Mail vom 24.02.2026 beantragt die Antragstellerin die Frist zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu verlängern. Begründet wird dieser Antrag mit der Vielzahl der beteiligten Landeigentümer, die die Baulastverpflichtungserklärungen unterzeichnen müssen. Die Antragstellerin geht davon aus, dass diese Baulastverpflichtungserklärungen im Laufe des Monats März 2026 vorliegen.

Gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG ist im vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen über den Antrag zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die Frist einmalig um bis zu drei Monaten verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Eine weitere Verlängerung ist nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Antragstellers möglich.

Erst mit der Abgabe der Baulastverpflichtungserklärungen kann die Baugenehmigung, die Bestandteil der BImSchG-Genehmigung ist, erteilt werden.



Aus dem genannten Grund wurde durch die Genehmigungsbehörde die Frist zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag um drei Monate verlängert.

Mit E-Mail vom 20.04.2026 wurde der LK informiert, dass voraussichtlich die fehlenden Baulastverpflichtungserklärungen Ende April 2026 beim Notar unterschrieben werden.

Mit E-Mail vom 19. Mai 2026 wurde die Antragstellerin darüber informiert, dass die Frist über die Entscheidung des o. g. Antrages in der 23. KW abläuft, und an dieser Stelle über eine Fristverlängerung gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG nachzudenken ist. Grund sind fehlende unterschriebene Baulastverpflichtungserklärungen. Erst mit Vorlage der unterschriebenen Baulastverpflichtungserklärungen wird die Baugenehmigung erteilt. Für die Erarbeitung der Baugenehmigung, die Einarbeitung in die BImSchG-Genehmigung, der erforderlichen Anhörung nach § 28 VwVfG ist zusätzlich Zeit einzuplanen. Deshalb hat die Genehmigungsbehörde der Antragstellerin vorgeschlagen, die Frist zur Entscheidung des o. g. Antrages bis zum 30. August 2026 zu verlängern. Dieser Fristverlängerung wurde mit E-Mail vom 19. Mai 2026 zugestimmt.

3. Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Einhaltung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt IV. dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG liegen vor. Die beantragte Genehmigung war somit zu erteilen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Aufschiebende Bedingungen (Punkt IV. 1.1.1.1 und 1.1.1.2)

Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen sind gemäß § 71 (3) Satz 1 BauO LSA i.V.m. § 1 (1) Satz 1 VwVfG LSA, § 36 VwVfG zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich gemäß § 71 (3) Satz 2 BauO LSA nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der sechs Windenergieanlagen, einschließlich der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des zugehörigen Grundstücks, aufgewandt werden müssen. Die Rückbaukosten wurden den Antragsunterlagen entnommen.



Die BauO LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 wurde zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 14.01.2026 (GVBl. LSA S. 10) geändert, in Kraft getreten am 24.01.2026.

Mit dem Gesetz erfolgt insbesondere auch eine Anpassung der Vorschriften der BauO LSA an die Richtlinie 2006/42/EG bzw. deren nationaler Umsetzung durch die Neunte Verordnung zur Durchführung des Produktsicherheitsgesetzes (Maschinenverordnung - 9. ProdSV).

Durch die Ergänzung nach § 2 (4) Nr. 2 BauO LSA werden bauliche Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, wie die antragsgegenständlichen Windenergieanlagen, nicht mehr den Sonderbauten zugeordnet.

Da der Nachweis über die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen einer Maschine bereits über die Konformitätsvermutung von Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung nach Art. 7 (1) der Maschinenrichtlinie geführt ist, ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Anforderungen der Maschinenrichtlinie - einschließlich der Standsicherheit - erfüllt sind. Ein zusätzlicher bautechnischer oder bauproduktrechtlicher Nachweis kann nicht verlangt werden, soweit Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung reichen.

Fragen der Standsicherheit und der Verwendung von Bauprodukten können für die Teile der Anlagen überprüft werden, die nicht nach der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht wurden. Dazu gehört insbesondere auch die Prüfung, ob die nach Bauordnungsrecht zu behandelnden Teile die vom Hersteller des Maschinenteils in der Konformitätserklärung zu benennenden Spezifikationen für die tragende Konstruktion erfüllen.

Durch § 1 (2) Nr. 9 BauO LSA werden Windenergieanlagen und Teile von Windenergieanlagen bis auf die §§ 6, 56 bis 63, 66 bis 74, 76, 78, 81 und 83 aus dem Anwendungsbereich der BauO LSA ausgenommen, soweit sie dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie unterliegen.

Damit kommt es für die Anwendbarkeit der BauO LSA darauf an, welche Teile der Gesamtanlage - bestehend aus Gondel, Turm und Fundament - nach der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht werden.

Hinsichtlich des Inverkehrbringens und der daraus abgeleiteten Zuständigkeiten ergeben sich nachfolgende Kombinationen:

Nach MRL in Verkehr gebracht:	Zuständigkeit der Marktaufsicht für die MRL	Bauaufsichtliche Behandlung
Gondel	Gondel	Fundament und Turm
Gondel und Turm	Gondel und Turm	Fundament
Gondel, Turm und Fundament	Gondel, Turm und Fundament	./.

Aufschiebende Bedingung (Punkt IV 1.1.2.)

Bodendenkmalpflege

Das Bauvorhaben soll im Bereich des archäologischen Kulturdenkmals gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA durchgeführt werden. Es handelt sich um neolithisches Erdwerk, welches im Zuge von Fernerkundungen im Luftbild entdeckt wurde. Die Anlage datiert nach den vorliegenden Oberflächenfunden in die mittlere Jungsteinzeit. Nach Ausweis der aktuellen archäologischen Quellenlage bildet das Erdwerk zusammen mit weiteren zeitgleichen Siedlungen und Gräberfeldern im näheren Umfeld eine Siedlungskammer. Dazu gehört das unmittelbar südlich anschließende Abbaugelände zur Gewinnung von Feuerstein, dessen nähere Ausdehnung noch nicht abschließend geklärt ist. In diesem Gebiet befinden sich Mehrheiten archäologischer Kulturdenkmale von der Ortsgründung im Mittelalter bis zur Neuzeit.

Bei Tiefbauarbeiten besteht die Möglichkeit, dass archäologische Funde und Befunde angetroffen und zerstört werden. Daher bedarf das Vorhaben gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 DenkmSchG LSA einer Genehmigung. Die o. g. Baumaßnahmen führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus oben genannten Gründen muss aus facharchäologischer Sicht der geplanten Maßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden, vgl. OVG MD 2 L 154/10.

Aufschiebende Bedingung (Punkt IV.1.1.3.1.)

Die **aufschiebende Bedingung Nr. 1.1.3.1.** ist notwendig, um die Voraussetzung des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erfüllen, wonach ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG dann nicht vorliegt, wenn trotz Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Lücke weiterhin gewährleistet ist (LBM RHEINLAND-PFALZ 2021).

Aufschiebende Bedingung (Punkt IV.1.1.3.2.)

Die **aufschiebende Bedingung 1.1.3.2.** ist notwendig, um eine Wirksamkeit der Maßnahme in einem ausreichenden Maß zu erzielen, sodass § 45b Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG entsprochen werden kann und die signifikant erhöhte Kollisionsgefahr hinreichend gemindert wird.

Auflösende Bedingung (Punkt IV. 1.2.)

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen Fristen für die Errichtung und die Inbetriebnahme der o. g. Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht und zeitnahe



Änderungen der Rechtslagen und des Umfeldes der Anlage nicht eintreten, die die Genehmigung in Frage stellen können.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV. dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlagen antragsgemäß errichtet werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Stadt Lutherstadt Eisleben

Das o. g. Bauvorhaben befindet sich laut rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2025 der Lutherstadt Eisleben in einem Bereich, der als Sondergebiet Wind (SO Wind) ausgewiesen ist. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor. Die Beurteilung der geplanten Bebauung erfolgt nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Privilegierung im Außenbereich).

Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist das Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert und wenn es der Nutzung der Windenergie dient.

Da sich das geplante Vorhaben im sog. Windvorranggebiet befindet und die Nutzung einer Privilegierung unterliegt, ist das Vorhaben planungsrechtlich zulässig einzustufen.

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 16.08.2024 erteilt.

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 18.07.2025 erteilt.

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus:

- dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010)
- der Planänderung des REP Halle in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023 (vgl. Amtsblatt LVwA Nr. 12/2023)
- dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020)
- dem Regionalen Teilentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 07.07.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996)

Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit sowie die Abgabe der Landesplanerischen Stellungnahme erfolgt durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde.

Ausgangspunkt für die regionalplanerische Prüfung ist die Fragestellung, ob ein Konflikt zwischen den Zielen der Raumordnung und dem Vorhaben besteht. Zudem sind die Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen. Es kommt darauf an, ob hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sind, dass das Vorhaben erkennbar mit den Zielfestlegungen der o. g. Regionalpläne nicht übereinstimmt.

Die o. g. Windenergieanlagen WEA 7, WEA 8, WEA 9, WEA 10, WEA 11 und WEA 12 liegen gemäß Ziel 5.8.2.2. i. V. m. Karte 1 des REP Halle 2010 im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes: Nr. XII Helfta bzw. sind diesem räumlich zuzuordnen. Es sind keine hinreichend tatsächlichen Anhaltspunkte gegeben, dass das Vorhaben mit den o. g. Regionalplänen nicht übereinstimmt.

Die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung, auf der Grundlage der o. g. Regionalpläne, ist für die o. g. Windenergieanlagen WEA 7, WEA 8, WEA 9, WEA 10, WEA 11 und WEA 12 gegeben.

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

➤ Landesplanerische Feststellung

Das o. g. Vorhaben stellt ein raumbedeutsames Vorhaben dar, das mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

➤ Begründung Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Das beantragte Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus den besonderen Dimensionen der zu errichtenden WEA mit einer NH von 175 m und einer angegebenen Gesamthöhe von 261 m sowie den damit verbundenen Wirkungen des Vorhabens auf den umgebenden Raum. Die Nennleistung der zu errichtenden 6 WEA wird in der Summe 43,2 MW (86,4 MW für alle 12 WEA im Windvorranggebiet Helfta) betragen.

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Dem beantragten Vorhaben sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010 in der Fassung der



Planänderung vom 22.08.2023 (REP Halle 2010 / PÄ 2023) zugrunde zu legen.

Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuauufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuauufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung die Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 in Anpassung an den LEP-LSA 2010 aufgestellt (REP Halle 2010 /PÄ 2023). Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung am 15.12.2023 rechtswirksam.

Zudem hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle den Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ erarbeitet, der am 12.12.2019 genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 28.03.2020 wirksam geworden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle am 28.11.2023 die Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle“ beschlossen hat. In diesem Zusammenhang wurde die Konzeption und der Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung erarbeitet.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist grundsätzlich in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung als sonstige Erfordernisse der Raumplanung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Gemäß dem Ziel Z 103 LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht, wobei insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern sind. Im Land Sachsen-Anhalt ist die Errichtung von WEA wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern und zu konzentrieren (LEP-LSA 2010, Z 108). Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern und zur räumlichen Konzentration eine abschließende Planung vorzulegen (LEP-LSA 2010, Z 109).

Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von WEA durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können

Eignungsgebiete für die Errichtung von WEA festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82).

Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Die Gebietskategorie der Eignungsgebiete ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) am 28.09.2023 aufgehoben worden.

Eignungsgebiete waren gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG (alte Fassung) Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen waren, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstanden, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen waren.

Allerdings gelten die Rechtswirkungen der am konkreten Vorhabenstandort noch bestehenden wirksamen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie in noch rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplänen gemäß § 245e Abs. 1 BauGB fort. Die Vorschrift regelt, dass die aufgrund von Bestandsplanungen schon vorhandenen Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (WEA nur innerhalb der Vorranggebiete / Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie zulässig und sonst nirgendwo) übergangsweise weiter Anwendung finden, was für den REP Halle 2010/ PÄ 2023 mit den entsprechend ausgewiesenen Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie sowie Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie gilt. Dies soll sicherstellen, dass Bestandsplanungen in einem Übergangszeitraum weiterhin umfassende Steuerungswirkung entfalten (Novellierung des BauGB aufgrund von Wind-an-Land-Gesetz vom 20.07.2022, Inkrafttreten am 01.02.2022).

Im geltenden REP Halle 2010 / PÄ 2023 ist unter Ziffer 5.8.2. Z die Festlegung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XII „Helfta“ getroffen. Der Standort der neu zu errichtenden WEA liegt innerhalb dieses regionalplanerisch festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten.

Dem geplanten Vorhaben stehen keine im LEP-LSA 2010 und im REP Halle 2010 / PÄ 2023 festgelegten freiraumstrukturellen oder infrastrukturellen Ziele der Raumordnung entgegen, sodass die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung festgestellt wird.

Untere Landesentwicklungsbehörde

Gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 21 LEntw LSA ist der Landkreis Mansfeld-Südharz Träger der Regionalplanung. Ihm obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes (REP) Halle und von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen. Er erledigt diese Aufgabe in Form der RPG Halle als Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.



Im REP Halle 2010 und in der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 sind für die Planungsregion Halle Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt.

Die hier beantragten WEA befinden sich entsprechend REP Halle im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. XII Helfta. Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Einwände gegen die Errichtung der o. g. WEA.

Bauleitplanung

Der geplante Gesamtstandort für die Errichtung der in Rede stehenden 6 WEA befindet sich im südöstlichen Bereich der Gemarkung Helfta außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes und bereits außerhalb eines Komplexes von Bauvorhaben, der eine in sich geschlossene Gesamtheit und nach der räumlichen Zuordnung der vorhandenen Bauten gegenüber ihrer Umgebung und den übrigen Ortsteilen einen Schwerpunkt der baulichen Entwicklung eines Gemeinwesens ergibt und Ausdruck einer Siedlungsstruktur ist.

Die Ortslage von Helfta befindet sich in nordwestlicher Richtung, in einer Entfernung von mehr als 1.000 m. Damit liegen diese Flurstücke eindeutig im Außenbereich, so dass die Baumaßnahme gemäß § 35 BauGB zu beurteilen ist.

Bei der Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich ist zu unterscheiden zwischen privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB und den sonstigen Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB.

Die beabsichtigte Maßnahme erfüllt die Privilegierungstatbestände nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Danach sind die Vorhaben, die insbesondere der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und sie den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Gemäß Abs. 5 v. g. Rechtsgrundlage sind die zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Davon ist vorliegend auszugehen.

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die WEA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Einhaltung der Verpflichtung soll entsprechend bei der dafür zuständigen Behörde sichergestellt werden.

Die erforderliche Verpflichtungserklärung wurde mit Datum vom 24.07.2024 vorgelegt und ist Bestandteil der Antragsunterlagen und erstreckt sich auf die einzelnen Teile des Gesamtvorhabens.

Die Lutherstadt Eisleben verfügt über einen durch Bekanntmachung rechtskräftigen Flächennutzungsplan, welcher u. a. den in Rede stehenden Gesamtstandort als „bestehendes Sondergebiet für Windenergie“ ausweist. Hierbei handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem REP Halle. Somit ist die Kommune ihrer Anpassungspflicht gemäß § 1



Abs. 4 BauGB grundsätzlich nachgekommen, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Darüber hinaus sind die in Rede stehenden Flurstücke einschließlich den Standorten der geplanten 6 WEA räumlich dem „Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie – Nr. XII – Helfta, südlich vom Randbereich zu Helfta“ zuzuordnen. Städtebauliche Einwände dagegen werden somit nicht geltend gemacht.

Bauordnungsrecht (Punkte IV. 2.2.)

Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen sind gemäß § 71 (3) Satz 1 BauO LSA i.V.m. § 1 (1) Satz 1 VwVfG LSA, § 36 VwVfG zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Untere Denkmalschutzbehörde (Punkt IV.2.3.)

Bodendenkmalpflege

Die archäologische Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden.

Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind dabei rechtzeitig (mindestens drei Wochen vor Aufnahme jeglicher Tiefbauarbeiten) mit dem LDA verbindlich abzustimmen. Die Dokumentations- und Kostenpflicht für den Verursacher der Baumaßnahme erfolgt gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Obergerverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt (OVG Sachsen-Anhalt vom 16.06.2010, Az: 2 L 292/08) wird eingeschätzt, dass die Übernahme der Dokumentationskosten in Höhe von 15 % der Gesamtinvestitionskosten zumutbar ist.

Baudenkmalpflege

Das Vorhabensgebiet liegt in unmittelbarer Umgebung mehrerer Baudenkmale gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA. Der geplante Windpark ist am Ortseingang von Eisleben, Ortsteil Helfta, vorgesehen. So befindet sich im genannten Ortsteil das berühmte, überregional wichtige Zisterzienserinnenkloster. Zudem steht das Ortsbild der Lutherstadt Eisleben unter Denkmalschutz. Die gesamte Altstadt von Eisleben mit ihren zahlreichen Baudenkmalen wird darüber hinaus als Denkmalbereich, welcher zugleich Pufferzone für die Objekte des UNESCO-Weltkulturerbes ist, in der Denkmalliste des Landes geführt. Es ist durch die gegebenen Sichtbeziehungen von erheblichen Beeinträchtigungen für die genannten Denkmale auszugehen.

Zudem befindet sich der Windpark an den wichtigsten Verkehrsadern der Lutherstadt Eisleben (Bahnstrecke und Bundesstraße 80).

Eine besondere Situation ist zudem durch die vom Bergbau geprägte Kulturlandschaft mit ihren zahlreichen, unter Denkmalschutz stehenden Halden gegeben. Auch hier ist von einer Beeinträchtigung durch die Windräder auszugehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 DenkmSchG LSA bedarf einer Genehmigung, wer ein Kulturdenkmal durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören will.

Diese Beeinträchtigung wurde durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie auch festgestellt.

Gemäß § 2 Sätze 1 und 2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

In Abwägung dieser Tatsachen war die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 DenkmSchG LSA zu erteilen.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz

Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:

Die genehmigte Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders und streng geschützten Art Wanderfalke (*Falco peregrinus*) bezieht sich nur auf ein Wanderfalkennest auf dem beantragten, im Plangebiet östlich der geplanten WEA 6 gelegenen Strommast.

Für den Wanderfalken ist in Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45 Abs. 1 – 5 BNatSchG ein zentraler Prüfbereich von 1.000 m dargelegt, wonach in der Regel Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. WEA 8 und 9 liegen im zentralen Prüfbereich zum gegenständlichen Brutplatz, sodass Anhaltspunkte vorliegen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für das Brutpaar des Wanderfalken signifikant erhöht ist. Mit der dauerhaften Entfernung der Brutstätte kann dieses für WEA 8 und 9 hinreichend gemindert werden. Gleichzeitig erfüllt die Beseitigung der o. g. Lebensstätte einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und bedarf einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 desselben Gesetzes.

Nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dauerhaft genutzte Lebensstätten von besonders geschützten Tieren verlieren den gesetzlichen Schutzstatus auch dann nicht, wenn sie zeitweilig (z. B. im Winterhalbjahr) nicht genutzt, aber üblicherweise im Folgejahr wieder besiedelt werden.

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 Abs. 2 Ziffer 13 bb) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten. Der Wanderfalke (*Falco peregrinus*) ist darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 14a) BNatSchG auch streng geschützt.

Die regelmäßige Entnahme von Nistmaterial vom östlich der WEA 6 gelegenen Strommast und der damit im Zusammenhang stehende Verlust einer Niststätte des Wanderfalken erfüllt den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG, da eine gutachterliche Kontrolle der

Niststätte einen regelmäßigen Wanderfalken-Besatz ergeben hat.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG erteilt werden

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre oder der Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung erforderlich ist,
4. im Interesse der Gesundheit der Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG kann hier erteilt werden, da nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Errichtung von WEA liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Die Auflage 2.4.1. begrenzt die genehmigte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer besonders und streng geschützten Art auf die Art Wanderfalke sowie auf den beantragten Maststandort.

Die Auflage 2.4.2. zur Ausbringung eines Ersatznistplatzes erging antragsgemäß und dient dem Erhalt der Ansiedlung eines lokalen Wanderfalken-Brutpaares.

Untere Naturschutzbehörde

Zur Prüfung lagen vor:

- ARSU GmbH (2025): Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) in der überarbeiteten Fassung vom 06. Juni 2025 mit Anhängen (Karten, Maßnahmenverzeichnis)
- ARSU GmbH (2024): Windenergievorhaben Helfta I Artenschutzrechtliche Maßnahmen, mit Stand vom 21.02.2024
- Stellungnahme zu der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V9 (Mahdabschaltung) (Ergänzung zum LBP vom 26.06.2025)
- Fachliche Stellungnahme Maßnahmen V10 und V11 (Ergänzung zum LBP von Februar 2025)
- Windpark Helfta Betreibergesellschaft mbH & Co. KG (2025): Antrag auf Umsetzung der Maßnahmen aus dem Landschaftspflegerischer Begleitplan, mit Stand vom 05.06.2025

Die Windpark Helfta Betreibergesellschaft mbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von 6 WEA, des Typs Vestas V-172 in der Gemarkung Helfta. Hierbei werden die Belange des Naturschutzes nach § 44 BNatSchG i. V. m. § 45b desselben Gesetzes und den §§ 14 - 17 BNatSchG berührt. Unter Berücksichtigung der Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen und nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen lt. Nebenbestimmungen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, sodass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Benennen zur Erteilung der Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG

Das gegenständliche Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der § 13 BNatSchG verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, vermeidbare Beeinträchtigungen primär zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen. Die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld Südharz (UNB MSH) ergibt sich aus § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 10 Abs. 2 NatSchG LSA.

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Rahmen von Eingriffsvorhaben zu beachten. Entsprechend § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG liegt bei nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zulässig sind, für Arten nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG regelt insbesondere die Anforderungen an die Prüfung des Tötungsverbot im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA.

Das gegenständliche Vorhaben unterliegt den Maßgaben des § 6 WindBG, da es in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 desselben Gesetzes beantragt wurde und nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt (vgl. § 6 Abs. 1 WindBG). Somit war durch die Genehmigungsinhaberin keine eigenständige artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Durch die Genehmigungsinhaberin sind dennoch Daten im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG den Antragsunterlagen beigelegt, sodass die zuständige Behörde in die Lage versetzt ist, geeignete und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Mit den in den **Auflagen 2.4.3. - 2.4.11.** angeordneten Schutzmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG, i. V. m. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG hinreichend vermieden werden.

Damit können die Eingriffsfolgen bewältigt werden.

Nachfolgend werden die betroffenen Arten/Artengruppen, zu denen es Ausführungen bedarf aufgeführt:

Fledermäuse

Entsprechend den naturschutzfachlichen Unterlagen (LASIUS 2020) ist mit dem Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten zu rechnen. Entsprechend dem aktuellen Stand der Forschung sowie auf Grundlage der bislang im Zusammenhang mit Windenergievorhaben erarbeiteten Studien ist in Sachsen-Anhalt flächendeckend mit Vorkommen kollisionsrelevanter Fledermausarten zu rechnen (VOIGT 2020; VOIGT et al. 2015). Insbesondere ergab eine bundesweite Studie im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, dass in Deutschland von einem Fledermaus-Breitfrontenzug ausgegangen werden muss (MESCHÉDE et al. 2017). Als potenzielles Zuggebiet während des Frühjahrs- und Herbstzuges kommt danach der gesamte mitteleuropäische Raum in Betracht. So belegen auch Gondelmonitoringdaten, Schlagopferuntersuchungen, bioakustische Dauerüberwachungen und Detektorbegehungen in Sachsen-Anhalt aus unterschiedlichen Landschaftsausschnitten, dass in allen Teilen des Landes mit Vorkommen von schlaggefährdeten Fledermausarten zu rechnen ist. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind alle heimischen Fledermausarten besonders bzw. streng geschützt.

Auflage 2.4.3. ergeht unter Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG. Die festgelegten fledermausfreundlichen Abschaltzeiten finden sich im Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt wieder (MULE 2018). Die Auflage ergeht darüber hinaus antragsgemäß und findet sich als Vermeidungsmaßnahme V12 im LBP wieder.

Auflage 2.4.4. stellt die erforderliche Überprüfung der unter **Auflage 2.4.3.** festgesetzten Abschaltzeiten sicher.

Auflage 2.4.5. entspricht den Vorgaben des § 6 Abs. 1 WindBG und dient der Überwachung und ggf. der Anpassung der fledermausfreundlichen Betriebszeiten. Die Anzahl der WEA an denen das Gondelmonitoring durchzuführen ist, ergibt sich aus dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt wieder (MULE 2018). Die Nutzung der Software ProBat 8 zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen von Windenergieanlagen bietet ein standardisiertes, weitverbreitetes Verfahren auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft (BEHR et al. 2018). Für die Berechnung ist die zu unterschreitende Schlagopferzahl ist auf 1 Individuum pro Jahr und Anlage einzustellen (DIETZ et al. 2024).

Rotmilan

Mit der **Auflage 2.4.6.** soll sichergestellt werden, dass das projektspezifische Risiko für die Greifvogelart Rotmilan an den Anlagen zu Tode zu kommen, möglichst auf ein Niveau unterhalb der Signifikanzschwelle entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG gesenkt wird.

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) stellt eine Art nach Anhang IV der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie (VRL) (Richtlinie 79/409/EWG, kodifiziert durch die Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009) dar und unterliegt den

hierin benannten Schutzbestimmungen. Die Art ist im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 verzeichnet, wodurch sie als besonders und streng geschützte Art i.S.d. § 7 Abs. 2 Nrn. 13a und 14a dem Schutzregime nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegt.

In der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg sind aus Deutschland aktuell 793 Kollisionsopfer an Windenergieanlagen dokumentiert (Stand 26.02.2025, DÜRR 2025). Der Rotmilan ist damit in absoluten Zahlen nach dem Mäusebussard die häufigste tot unter WEA aufgefundene Vogelart. Jedoch ist der Rotmilan ein viel seltenerer Greifvogel als der Mäusebussard. In relativen Zahlen ist er daher, zusammen mit dem Seeadler, das häufigste Kollisionsopfer an WEA. Dies untersetzt die Einordnung der Art Rotmilan als WEA-empfindliche Art.

Den Ergebnissen der in den Jahren 2019 – 2021 erfolgten Horstkartierung und einer Besatzkontrolle im Jahr 2023 (LASIUS 2020a, b, 2022, 2023 in ARSU GMBH 2025), sind ein bis drei Brutvorkommen des Rotmilans im erweiterten Prüfbereich der WEA 7 – 12 nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu entnehmen. Gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG wird in der Regel nicht von einem signifikanten Tötungs- und Verletzungsrisiko an WEA ausgegangen, wenn zwischen dem Brutplatz der WEA-empfindlichen Art ein Abstand besteht, der im Rahmen des für die Art vorgegebenen erweiterten Prüfbereich (für den Rotmilan 3500 m) liegt. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist jedoch dann anzunehmen, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist.

Im vorliegenden Fall wurden zwei Raumnutzungsanalysen (RNA) durchgeführt. Die RNA im Jahr 2019 ergab 418 Sichtungen des Rotmilans im Untersuchungsgebiet (50 m um die geplanten WEA). Die im Jahr 2021 durchgeführte RNA ergab 281 Sichtungen der Art (ARSU GMBH 2025). Das Plangebiet wurde regelmäßig als Nahrungshabitat durch die Art aufgesucht. Landwirtschaftliche Arbeiten üben eine weitere Attraktionswirkung auf Milane aus, und führen in der weitgehend agrargeprägten Landschaft zu einer erhöhten Frequentierung der entsprechenden Flächen (ebd.).

Dies deckt sich mit dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Somit lösen Mahd- und Ernteereignisse sowie weitere landwirtschaftliche Aktivitäten eine hohe Attraktionswirkung für Greifvögel aus, die bis zu mehreren Tagen nach Beendigung des Ereignisses, je nach Art des Ereignisses und Ackerkultur anhalten können. Zuvor hochwüchsige, schwer für den Rotmilan nutzbare Flächen sind infolge von Mahd- oder Ernteereignissen wieder gut einsehbar. Getötete oder aufgescheuchte Kleinsäuger durch bodenwendende Maßnahmen und Erntearbeiten bieten eine zusätzliche Attraktion für den Rotmilan. Wiesenmahd und Feldbearbeitung können somit das Nahrungsangebot, wie auch die Thermikeigenschaften eines Standortes stark beeinflussen, sodass derartige Ereignisse auch einen großen Einfluss auf die Flugaktivität und Flughöhenverteilung haben (LAG VSW 2017; ÖKOTOP & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

Der Rotmilan ist auf kurzrasige, schütterere oder zumindest größere Lücken aufweisende Vegetationsbereiche angewiesen, um seine Beutetiere ergreifen zu können, da die Art relativ kurzbeinig ist (Mammen et al. 2014). Wintergetreide oder Winterraps bilden im Frühjahr während der Brutzeit dichte und geschlossene Bestände, attraktiver werden dann spät

eingebraachte Kulturen wie Mais und Rüben, welche bis in den Juni hinein offen sind. Mit dem Aufwachsen der Vegetation im Frühjahr findet eine kontinuierliche Abnahme der verfügbaren Nahrungsflächen für den Rotmilan statt, besonders mit Bestandsschluss Mitte Juni, in der auch die Aufzuchtzeit der Jungen fällt, üben Mahd und andere Bewirtschaftungsaktivitäten eine große Attraktivität für Rot- und Schwarzmilane aus (ebd.).

In einer Stellungnahme per E-Mail vom 09.08.2024 zu einem anderen Windparkprojekt führt die Staatliche Vogelschutzwarte Steckby aus, dass gerade Bewirtschaftungsereignisse potentiell zu einem kritischen Flugverhalten führen. Verantwortlich dafür ist insbesondere die regelmäßig hohe Anzahl an Nahrungskonkurrenten, welche dazu führt, dass Rotmilane „nach oben“ ausweichen, um der Konkurrenz zu entgehen. Dieses Verhalten sei auch bei höheren Windgeschwindigkeiten zu beobachten. Die Attraktionswirkung hält bis zu wenigen Tagen nach Beendigung des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses an (ÖKOTOP & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

Mit der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme in **Auflage 2.4.6.** wird die Risikoerhöhung gemäß § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG hinreichend gemindert.

Auflage 2.4.6. findet sich als Vermeidungsmaßnahme V9 im LBP wieder. Mit dem Antrag der Genehmigungsinhaberin auf Umsetzung der Maßnahmen aus dem LBP ergeht diese damit antragsgemäß.

Die jährliche Dokumentation und Nachweisführung der greifvogelschutzbezogenen Abschaltungen gemäß der **Auflage 2.4.7.** dient der behördlichen Kontrolle über die Einhaltung von Maßnahmen zur Wahrung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf Rotmilane und andere WEA-sensible Greifvogelarten.

Auflagen 2.4.8. und 2.4.9. werden festgesetzt, um ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Anziehungswirkung für Groß- und Greifvögel zu den WEA zu vermeiden. Die Mastfußbereiche der WEA können eine Anziehungswirkung auf Rotmilan und andere Greifvögel haben, wenn die Vegetation dort niedrig ist. Beutetiere wie Mäuse und andere Kleinsäuger werden von den Vögeln bei niedriger Vegetation besser erspäht. Rotmilane können dadurch zur Jagd direkt in den Windpark gelockt werden, was zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko führt. Daher müssen die Mastfußbereiche mit hoher Vegetation gestaltet werden, die sich durch natürliche Sukzession etablieren kann. Zur Pflege dieser Flächen kann bei zu hoher Vegetation einmal jährlich eine Mahd erfolgen. Diese ist dann auszuführen, wenn auch die umliegenden Ackerkulturen geerntet werden. Dadurch wird eine Anlockwirkung auf Greifvögel direkt vom Mastfußbereich reduziert, da im weiteren Umfeld ebenfalls Jagdmöglichkeiten bestehen.

Die Anhäufung von Stalldung/Stallmist hat auf Rotmilane und andere schlaggefährdete Greifvögel eine anziehende Wirkung. Innerhalb von Windparks im mittelbaren Nahbereich der WEA erhöhen diese die Kollisionsgefahr für WEA-sensible Greifvogelarten. Totschlagopferfunde innerhalb von Windparks in Sachsen-Anhalt sind auf die Lagerung von Stalldung zurückzuführen (MAMMEN et al 2014). Durch die Lagerung von Strohballen im mittelbaren Nahbereich der WEA werden vertikal erhöhte Strukturen geschaffen, die WEA-sensiblen Greifvogelarten als Ansitzwarte dienen können.



Feldhamster

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) ist nach § 7 Abs. 2 Ziff. 13 aa) BNatSchG eine besonders geschützte Art. Darüber hinaus ist der Feldhamster nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14 b) desselben Gesetzes streng geschützt.

Mit Auflage 2.4.10. und 2.4.11. kann die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG i. m. V. § 44 Abs. 5 desselben Gesetzes hinreichend verhindert werden.

Gemäß § 45b Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 6 Satz 2 WindBG müssen fachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahmen (Schutzmaßnahmen) auf ihre Zumutbarkeit hin überprüft werden. Unzumutbar sind Schutzmaßnahmen im vorliegenden Fall, wenn sich der Jahresenergieertrag um 6 % verringert. Bei Anwendung des § 6 WindBG wird für Vorhaben in Windenergiegebieten die Zumutbarkeitsschwelle um 0,3 % erhöht, da auch baubedingte Schutzmaßnahmen mit hineinzählen (FA WIND 2024).

Die oben beauftragten Schutzmaßnahmen befinden sich im Grenzbereich der Zumutbarkeit. Abweichungen, bzw. Erweiterungen oder Verschärfungen der jeweiligen phänologischen Abschaltungen für Fledermäuse und Rotmilan würden zu einer Unzumutbarkeit der jeweiligen Schutzmaßnahmen führen.

Eingriffsregelung

§ 13 BNatSchG verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, vermeidbare Beeinträchtigungen primär zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Die **Auflage 2.4.12.** dient dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wurde antragsgemäß die **Auflage 2.4.13.** festgesetzt. Sie ist geeignet, die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren.

Auflage 2.4.14. dient der Einhaltung der Kompensationspflicht gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG.

Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen 2.4.3. und 2.4.6.

Die Anordnung des **sofortigen Vollzuges der Auflagen 2.4.3. und 2.4.6.** erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, da im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse am Schutz streng geschützter Greifvogelarten, hier Rotmilan sowie kollisionsgefährdeter Fledermausarten, hier besonders die migrierenden Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, das Interesse des Unternehmers, im Fall eines

Widerspruchsverfahrens zunächst vom Vollzug der Maßnahmen verschont zu bleiben, überwiegt. Ein Aufschub der Abschaltung würde dazu führen, dass sich das Tötungsrisiko für die genannten Arten erheblich erhöht. Damit würden Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Demgegenüber muss das Interesse des Vorhabenträgers an einer dem Rechtsbehelf grundsätzlich zukommenden aufschiebenden Wirkung zurückstehen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Schall

Das zumutbare Maß für Geräuschemissionen wird durch die Immissionsrichtwerte in der Verwaltungsvorschrift TA-Lärm vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Das geplante Vorhaben verursacht Lärm, welcher nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ermittelt und bewertet werden muss.

Hierzu wurde die Schallimmissionsprognose Nr. UL-GER-AP23-14714213-05 der Firma UL International GmbH, Kasinoplatz 3 in 26122 Oldenburg vom 18.12.2023 vorgelegt.

Aufgrund von Nachforderungen der unteren Immissionsschutzbehörde und dass der Hersteller für diese Anlage den Schallleistungspegel zu diesem Zeitpunkt nicht garantieren konnte, wurde eine neue Schallimmissionsprognose (Bericht NE-B-130446-03 vom 31.01.2025) durch die Firma noxt! engineering GmbH, Knollstraße 15, 49088 Osnabrück, erarbeitet.

In Auswertung der Schallimmissionsprognose wird festgestellt, dass die Zusatzbelastung (hier die geplanten 6 WEA) mindestens 11 dB (A) bezogen auf die Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm liegt. Alle betrachteten Immissionsorte liegen somit außerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten 6 WEA (Zusatzbelastung), siehe Punkt 2.2 der TA Lärm. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die 6 WEA nicht zu schädlichen Lärmeinwirkungen am Tage beitragen. Demzufolge ist auch eine Betrachtung der Gesamtbelastung nicht erforderlich.

Laut Schallimmissionsprognose liegen bei der Beurteilung der zulässigen Immissionsrichtwerte in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) 12 Immissionsorte (siehe Tabelle 6.3 i. V. m. Tabelle 3.1 der in Rede stehenden Schallimmissionsprognose) nicht im Einwirkungsbereich der 6 WEA, da die von den Anlagen ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der mindestens 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgeblichen Immissionsrichtwert liegt, siehe Punkt 2.2 der TA Lärm.

Bei den Immissionsorten IO-1 bis IO-7 und IO-14 wurde bei der Berechnung der zulässigen Immissionsrichtwerte in der Nacht eine Überschreitung von 1 dB(A) bezogen auf die Gesamtbelastung festgestellt.

Gemäß Punkt 3.2.1 der TA Lärm soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB (A) beträgt.



Bei den restlichen Immissionsorten sind die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten.

Die Anforderungen der TA Lärm sind unter Einhaltung der erteilten Auflagen eingehalten. Somit sind auch die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt.

Gemäß der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016) ist als maximal zulässiger Emissionswert der in der Prognose verwendete Schallleistungspegel $L_{e,max}$ im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

Der Schallleistungspegel für den Tag (06:00 Uhr-22:00 Uhr), ermittelt als $L_{e,max}$ = obere Vertrauensbereichsgrenze des Schallleistungspegels für ein einseitiges Vertrauensniveau von 90 % (gemäß der genannten LAI-Hinweise) von 109,5 dB(A) ist für die sechs WEA vom Typ V172 festzusetzen (Auflage 2.5.2).

Die Schallleistungspegel für die schallreduzierten Modi SO5 des Typs V172 ermittelt als $L_{e,max}$ = 102,7 dB(A), SO4 des Typs V172 ermittelt als $L_{e,max}$ = 103,7 dB(A), SO2 des Typs V172 ermittelt als $L_{e,max}$ = 105,7 dB(A) und SO1 des Typs V172 ermittelt als $L_{e,max}$ = 106,7 dB(A) sind als maximal zulässige Werte für den Nachtbetrieb (22:00 Uhr-06:00 Uhr) ebenfalls festzuschreiben (Auflage 2.5.2.).

Die Auflagen 2.5.3. bis 2.5.6. werden angewendet, da für die beantragten WEA vom Typ V172 noch keine FGW-konformen Messungen in den vorgesehenen Betriebsmodi vorliegen. In diesem Fall ist entsprechend der LAI-Hinweise eine Abnahmemessung an den beantragten WEA oder eine Typvermessung zu fordern. Anforderungen an die Messungen werden unter Punkt 5 der LAI-Hinweise gemacht. Die LAI-Hinweise geben den Stand der Technik wieder und sind bei Genehmigungsverfahren anzuwenden.

Da für diesen Anlagentyp noch keine FGW-konforme Vermessung in den entsprechenden Betriebsmodi vorliegt und im Ergebnis der Schallimmissionsprognose an den Immissionsorten IO-1 bis IO-7 und IO-14 1 dB(A) Überschreitung herausgekommen ist, wird der Nachtbetrieb vorerst nicht zugelassen, siehe Auflage 2.5.7.

Nach dem Schutz- und Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 BImSchG ist sicherzustellen, dass die betreffenden WEA nachts im zulässigen Betriebsmodus (bestimmungsgemäßer Betrieb) gefahren werden, damit schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen auf Dauer auszuschließen sind. Dies muss auch technisch sichergestellt werden, siehe Auflage 2.5.8.

Schattenwurf

Die WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurde eine Schattenwurfprognose UL-GER-WP23-14714213-06 durch die UL International GmbH, Kasinoplatz 3, 26122 Oldenburg erstellt. Dies war auf Grund fehlerhafter Standortkoordinaten zweier Bestands-WEA zu überarbeiten. Durch die Firma next! engineering GmbH, Knollstraße 15, 49088 Osnabrück fand eine Überprüfung und Bewertung der alten Schattenwurfprognose in der schattentechnischen Stellungnahme NE-B-130446 statt. In dieser wurden die Werte und Feststellungen der alten Schattenwurfprognose

der Firm UL International GmbH bestätigt, so dass diese weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Die Prognose UL-GER-WP23-14714213-06 ermittelt neben der Zusatzbelastung (6 WEA) die relevante Vorbelastung durch parallel geplante 6 WEA und 2 bereits vorhandene WEA.

Die zulässigen Schattenwurfzeiten orientieren sich an den Immissionsrichtwerten der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ (WKA–Schattenwurf-Hinweise), die aus umfangreichen Untersuchungen zur Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windkraftanlagen abgeleitet wurden. Als zulässig sind danach die astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauern von jeweils 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr bzw. real auftretende Schattenwürfe von jeweils maximal 8 Stunden/Jahr anzusehen. Vom Länderausschuss für Immissionsschutz wurden diese WEA-Schattenwurf-Hinweise zur Anwendung empfohlen.

Die Schattenwurfprognose UL-GER-WP23-14714213-06 weist aus, dass an 121 Immissionsorten der empfohlene Richtwert rechnerisch überschritten wird. An 17 Immissionsorten wird der Richtwert von 30 Stunden pro Jahr bereits durch die Vorbelastung überschritten. Es ist daher von einer erheblichen zusätzlichen Schattenwurfbelastung auszugehen.

Geht man von der worst case Annahme aus, dass auch unter Berücksichtigung der Installation von Abschaltautomaten die empfohlenen Richtwerte an diesen Immissionsorten durch die Vorbelastung ausgeschöpft werden, so sind die neu geplanten WEA zu den Zeiten zu stoppen, zu denen sie Schattenwurf an diesen Immissionsorten verursachen.

Licht

Lichtblitze (Disco-Effekte) sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern der WEA und sind Immissionen im Sinne des BImSchG.

Störenden Lichtblitzen (Disco-Effekt) ist daher durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Rotorbeschichtung vorzubeugen (Auflage 2.5.15.). Dadurch werden die Intensität möglicher Lichtreflexe und verursachte Belästigungswirkungen (Disco-Effekt) minimiert.

Eisabwurf/Eisabfall

Eine Eisenbahnstrecke der Deutschen Bahn AG, hier Bahnstrecke 6343 „Halle-Hannoversch-Münden“, befindet sich in ca. 271 m zu der am nächstgelegenen WEA, hier WEA 12. Ebenfalls liegen die WEA 10 und WEA 11 in der Nähe dieser Eisenbahnstrecke.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren sind die Deutsche Bahn AG und die zuständige Aufsichtsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), beteiligt worden.

Mit Schreiben vom 15.08.2024 lehnt die Deutsche Bahn AG auf Basis der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB), Anlage 1.2.8/6 Pkt. 2, die Errichtung der WEA 10, 11 und 12 ab.



Laut Berechnungsformel $1,5 \times$ (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe), resultierend aus der EiTB, ergibt sich ein Mindestabstand von 521 m. Nach Abschätzung der Planunterlagen liegen die o. g. WEA innerhalb dieses Bereiches.

Gemäß der Anlage A 1.2.8/6, Punkt 2, der EiTB sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (WEA in Betrieb) und des Eisfalls (WEA im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Daraufhin bat die Antragstellerin um Ruhendstellung des Genehmigungsverfahrens, um eine Lösung bzgl. der ablehnenden Stellungnahme der Deutschen Bahn AG zu finden.

Am 30.06.2025 wurden ergänzende Unterlagen durch die Antragstellerin vorgelegt und das Genehmigungsverfahren wurde wieder aufgenommen. Bestandteil der nachgereichten Unterlagen sind 2 Gutachten:

- (A1) Veenker Ingenieure; Gutachten
Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten,
Bestimmung von Mindestabständen
Projekt: 77919; Datum: 15.12.2020
- (A2) Veenker Ingenieure; Gutachten
Windpark Helfta; Bewertung der Gefährdung von Personen im Bahnverkehr durch den
Betrieb von Windenergieanlagen des Typs Vestas V172
Projekt: 35924, Datum: 05.12.2024 (Rev: 00)

Mit Schreiben vom 07.07.2025 wurde die Deutsche Bahn AG nochmals aufgefordert zu den zusätzlich vorgelegten Unterlagen, hier o. g. Gutachten, Stellung zu nehmen.

Die Deutsche Bahn AG teilt mit Schreiben vom 28.07.2025 mit, dass sie bei der Ablehnung der WEA 10 bis 12 bleibt und verweist auf die geltenden Richtlinien, hier EiTB, als Entscheidungsgrundlage für gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen.

Die o. g. 2 Gutachten der Veenker Ingenieure wurden ebenso dem Bauordnungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Prüfung vorgelegt.

Auf der Rechtsgrundlage, Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB), Ausgabe 2024/1, hier

- Abschnitt A 1.2. lfd-Nr. 1.2.8.7
Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gemäß § 85a (2) BauO LSA
Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung

Technische Regel/Ausgabe:

Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015 und

weitere Maßgaben gemäß § 85a (2) BauO LSA nach VV TB; Anlage A 1.2.8/6,

kommt das Bauordnungsamt zu folgendem Ergebnis:

Mit dem Gutachten der Veenker Ingenieure, Bewertung der Gefährdung von Personen im Bahnverkehr durch den Betrieb von WEA des Typs Vestas V172, Projekt: 35924 vom 05.12.2024, basierend auf den Globalvorgaben des Gutachtens, WEA in der Nähe von Schutzobjekten, Bestimmung von Mindestabständen, Projekt: 77919 vom 15.12.2020, ist gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB), Ausgabe 2024/1, Abschnitt A 1.2, lfd. Nr. A 1.2.8.7 und deren Anlage A 1.2.8/6 der Nachweis erbracht, dass die Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden, hier der Bahnstrecke 6343, unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (WEA in Betrieb) und des Eisfalls (WEA im Stillstand) eingehalten werden.

Die Deutsche Bahn AG wurde mit Schreiben vom 16.12.2025 nochmals aufgefordert, unter Beachtung der 2 vorgelegten Gutachten und der Stellungnahme des Bauordnungsamtes ihre Stellungnahme zu überdenken. Inhalt dieses Schreiben war auch der Bezug auf ein Gerichtsurteil des Landes Sachsen-Anhalt, 2. Senat, Az: 2 K 123/21 vom 14.09.2023, lfd. Nr. 123:

„Im Grundsatz kann die Einhaltung eines Abstandes zu Verkehrsanlagen nach der Formel: $1,5 (RD + NH)$ als sachgerecht angesehen und damit auch abwägungsfehlerfrei als weiches Tabukriterium festgelegt werden (vgl. Nr. 3.5.4.3 des Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 20. Juli 2021, MBl. S. 1398 [S. 1409], wobei zu prüfen wäre, ob die Abstände unterschritten werden können, wenn Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz ausreichend sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert oder ein Abtauen erreicht werden kann (z. B. Rotorblattheizung) (VGH BW, Urteil v. 11. Mai 2023 – 14 S 1297/19 -a.a.O. Rn. 66 f.).

Die geplanten Vestas-Anlagen sind mit einem Eiserkennungssystem ausgerüstet.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Prüfung der o. g. vorgelegten Gutachten durch das Bauordnungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz und dass die geplanten Anlagen mit einem Eiserkennungssystem ausgerüstet sind, ist nach Ansicht der Genehmigungsbehörde eine Ablehnung der 3 WEA nicht gerechtfertigt. Auf Grundlage dessen, bat die Genehmigungsbehörde die Deutsche Bahn AG mit Schreiben vom 16.12.2025 nochmals um Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 17.12.2025 teilt die Deutsche Bahn AG mit, dass aus ihrer Sicht erhebliche Bedenken gegen die Errichtung der WEA 10 bis 12 bestehen. Die Einhaltung der Abstände nach EITB ist nach ihrer Ansicht zwingend erforderlich.

Die Deutsche Bahn AG hat in diesem Schreiben Ausführungen zur rechtlichen Bindungswirkung der EITB dargelegt. Das Allgemeine Eisenbahngesetz enthält keine direkte,

dem FStrG vergleichbare, Abstandsregelung. Jedoch leitet sich die rechtliche Relevanz der EiTB nicht primär aus dem AEG, sondern aus der Eisenbahninfrastruktur-Nutzungsverordnung (EiGV) ab. Die EiTB sind gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 EiGV als technische Baubestimmungen eingeführt worden und konkretisieren die nationalen technischen Vorschriften nach § 2 N. 24 EiGV. Sie dienen damit der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht, den Eisenbahnbetrieb sicher zu führen und die Infrastruktur in einem betriebssicheren Zustand zu halten, wie es § 4 Abs. 3 AEG vorschreibt. Ein Vorhaben muss nach § 6 Abs. 1 BImSchG mit „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ vereinbar sein. Die EiTB fallen als anerkannte technische Regeln der Bahnsicherheit, die auf dem AEG und der EiGV basieren, unmittelbar unter diese Vorschriften. Sie sind somit keine bloßen Empfehlungen, sondern ein verbindlicher und notwendiger Maßstab für die Beurteilung der Gefahrenabwehr, laut Deutscher Bahn AG.

Nach Ansicht der Deutschen Bahn legt der Punkt 2 der Anlage 1.2.8/6 nicht nur eine unverbindliche Empfehlung, sondern einen klaren Regelabstand fest. Er besagt u. a.:

„Abstände, gemessen von der Turmachse, größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.“

Diese Formulierung beinhaltet eine klare Regel-Ausnahme-Systematik, laut Deutscher Bahn AG. Die Vorschrift verlangt die Stellungnahme eines Sachverständigen in den „anderen Fällen“, d. h. in den besonders eisgefährdeten Regionen. Hier liegt der Fokus auf einer potenziellen Gefährdungserhöhung, nicht auf einer Risikominderung. Der Zweck des Gutachtens ist es, zu ermitteln, ob das durch den Regelabstand geschaffene Sicherheitsniveau unter den erschwerten Bedingungen weiterhin gewährleistet ist oder ob zur Sicherung der Bahnstrecke ein noch größerer Schutzanstand erforderlich ist. Das Gutachten fungiert somit als ein Instrument zur Gefahrenabwehr und Sicherheitserhöhung, nicht zur Sicherheitsabsenkung.

Abschließend hat die Deutsche Bahn AG nachgefragt, ob in diesem Verfahren auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), als zuständige Aufsichtsbehörde für die Sicherheit der Eisenbahnen des Bundes, konsultiert wurde. Das EBA würde über die notwendige Fachexpertise verfügen und seine Stellungnahme wäre für die finale Beurteilung der Sicherheitslage unerlässlich.

Mit Schreiben vom 13.01.2026, per E-Mail vom 14.01.2026 gesendet, wurde das EBA im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Stellungnahme bis zum 06.02.2026 aufgefordert. Bestandteil der E-Mail waren auch die 2 Gutachten, die Schreiben der Deutschen Bahn AG und die Stellungnahme des Bauordnungsamtes.

Mit Schreiben vom 05.02.2026 nahm das EBA Stellung zum o. g. Vorhaben. Seitens des EBA werden Mindestabstände zu Bahnanlagen bei der Standortfestlegung für WEA empfohlen.

Weiterhin wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA), als zuständige Fachaufsichtsbehörde, um Unterstützung zur Auslegung der Abstandsregelungen in den EiTB gebeten.

Mit E-Mail vom 27.01.2026 teilt das LVwA dem Landkreis Folgendes mit: „Sofern die DB wie vorliegend als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen ist, kann diese auch ablehnende Stellungnahmen abgeben. Auch ablehnende Stellungnahmen müssen sich im Hinblick auf ihre

Berücksichtigung, jedoch im Rahmen der bestehenden Vorschriften bewegen. Für den Bereich des Schienenverkehrs existieren anders als im Straßenverkehr keine Fachgesetze oder technische Regelwerke, die verbindliche Abstandsregelungen oder strikte Bauverbote entlang von Eisenbahnstrecken des Bundes festlegen (vergleiche VGH Mannheim, Urteil vom 11.5.2023 – 14 S 1297/19, Rn. 67 [BeckRS 2023, 16314]). Dies gilt auch für die Eisenbahnspezifischen technischen Baubestimmungen (EiTB), deren fortgeschriebene Ausgabe 2025/1 mit Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) vom 25.11.2024 ab dem 1. Januar 2025 auf alle Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Zuständigkeitsbereich des EBA's und damit auch für die DB anzuwenden ist. In den EiTB findet sich die im vorliegenden Verfahren mehrfach in Bezug genommene Anlage A.1.2.8./6 mit als Regelvermutung definierten Anforderungen an den Abstand von WEA zu Verkehrswegen und Gebäuden in nicht besonders eisgefährdeten Regionen (Regelabstand), bei deren Einhaltung die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf und Eisfall ausgeschlossen werden kann. Anders als von der DB dargestellt, besteht jedoch nach Auffassung des LVwA aus dem Wortlaut der Ziffer 2 in vg. Anlage A 1.2.8./6 heraus die Option, auf Grundlage der (positiven) Stellungnahme eines Sachverständigen den Regelabstand zu unterschreiten oder in eisgefährdeten Gebieten einen spezifischen (Mindest-)Abstand zu definieren. Eine Unterschreitung des Regelabstandes kommt u. a. dann in Betracht, wenn Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der betreffenden WEA bei Eisansatz ausreichend sicher ausgeschlossen oder durch die ein Eisansatz verhindert bzw. ein Abtauen erreicht werden kann.“

Der Wortlaut des Punktes Anlage A 1.2.8/6 der EiTB ist identisch mit dem Wortlaut des Punktes Anlage A 1.2.8/6 Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB). Auf Grundlage der VV TB erfolgte die Prüfung durch das Bauordnungsamt des Landkreises Mansfeld Südharz mit o. g. Ergebnis.

Bestandteil des Antrages sind Unterlagen zum Eiserkennungssystem. Mit E-Mail vom 10.12.2025 wurde dem Landkreis bestätigt, dass die beantragten WEA mit einem Eiserkennungssystem ausgerüstet sind. Vorliegend wird das Eiserkennungssystem, Vestas Eiserkennungssystem VID, der Firma Vestas eingebaut. Dieses System erkennt Eisansatz und kann die Anlage automatisch ausschalten. Erst wenn Eisfreiheit festgestellt wird, kann die WEA automatisch wieder eingeschaltet werden. Für das Eiserkennungssystem liegt ein Typenzertifikat, Zertifikat-Nr. TC-DNV-SE-0439-09298-0, ausgestellt am 20.10.2022 durch Weidmüller Monitoring Systems GmbH vor.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist ebenfalls das Gutachten Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID, Report Nr.: 75138, Rev. 8 vom 24.11.2022, welches sich u. a. auf das o. g. Typzertifikat bezieht. Die Prüfung des BID hat ergeben, dass der BID die Gefahr von Eisabwurf im laufenden Betrieb als „sonstige Gefahr“ im Sinne des § 5 BImSchG durch Detektion der durch Eisansatz auf den Rotorblättern entstehenden Zusatzmasse aufgrund von Messungen der Blatt-Frequenzen mit einer Empfindlichkeit erkennt, die das mindestens notwendige Maß deutlich überschreitet. Das System entspricht damit dem Stand der Technik. Der BID ist auch unter konservativen Annahmen als zur Gefahrenabwehr geeignet einzustufen.

Auch die Regionale Planungsgemeinschaft Halle folgte bei der Aufstellung zum 1. Entwurf Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien vom 06.11.2024 gemäß § 7 Abs. 2 ROG nicht den

Empfehlungen des EBA. Im Rahmen der Abwägung und Sachaufklärung zu den vorgebrachten Empfehlungen wird geschrieben, dass „Empfehlungen zu Mindestabständen nicht berücksichtigt werden. Ein gesetzliches Verbot existiert nicht. Durch die Freihaltungsbereiche gemäß dem Kriterienkatalog der Planungskonzeption zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in der Planungsregion Halle werden die Auswirkungen von WEA bzw. Windparks hinreichend gemindert (vgl. Kriterium I6: Schienenwege, angrenzend: einschließlich Mindestabstand von 100 m). Das Kriterium hat sich in der Planungspraxis bewährt. Darüber hinaus gehende Anforderungen sind der Ebene der Vorhabenzulassung zuzuordnen und entsprechende Nachweise dort zu erbringen sowie Nebenbestimmungen festzulegen“.

Ebenfalls den Erwägungen der Deutschen Bahn AG zum Abstand der WEA zu Schienenwegen folgt die Regionale Planungsgemeinschaft Halle nicht. „Es existieren keine Fachgesetze, die verbindliche Abstandregelungen oder gar strikte Bauverbote entlang von Eisenbahnstrecken normieren. Aus der zitierten EITB ergibt sich, dass auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens entsprechende Nachweise erbracht werden können. Ein verbindlicher Abstand ergibt sich daraus nicht.“

Diese Nachweise liegen mit den o. g. Gutachten der Veenker Ingenieure vor, siehe auch Ergebnis durch das Bauordnungsamt des Landkreises.

Gemäß o. g. Gerichtsurteil des Landes Sachsen-Anhalt, If-Nr. 68, „existieren anders als im Straßenrecht bereits keine Fachgesetze (oder technischen Regelwerke), die verbindliche Abstandsregelungen oder gar strikte Bauverbote entlang von Eisenbahnstrecken des Bundes normieren (vgl. BLWE, Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen, 18.06.2012, S. 4, abrufbar unter der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz betriebenen Seite www.erneuerbare-energien.de; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Anbauverbotszonen an Verkehrswegen, 2019, abrufbar unter www.lfu.bayern.de; Niedersächsischer Windenergieerlass, Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 01.07.2021 - MU-52-2811/1/305 -, unter Nr. 4.2, abrufbar unter www.stk.niedersachsen.de). Dahingehende Regelungen enthalten insbesondere die vom Antragsgegner in der Planbegründung zitierten § 4 AEG und § 2 EBO nicht“.

Aufgrund des o. G. sind aus Sicht der Genehmigungsbehörde die WEA 10 bis 12 an dem geplanten Standort zulässig.

Zu den Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gehören nach § 5 Abs. 1 BImSchG u. a., dass „sonstige Gefahren“ für die Allgemeinheit und Nachbarschaft verhindert werden. Zu den sonstigen Gefahren, sind die von WEA verursachten Eisabwürfe im laufenden Betrieb oder Eisabfälle im stillstehenden Betrieb zu zählen.

Die Nebenbestimmungen zum Eisabfall / Eisabwurf sichern ab, dass die Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Untere Abfallbehörde

Rechtsgrundlage für die abfallrechtlichen Auflagen und Hinweise ist das KrWG und die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

Die abfallrechtlichen Auflagen und Hinweise wurden getroffen, um einen rechtskonformen und umweltverträglichen Anlagenbetrieb sicher zu stellen. Sie sind von ihrer Art und Umfang angemessen, um die gesetzlichen Anforderungen umzusetzen.

Untere Bodenschutzbehörde

zu Pkt 2.9.1.

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.

Nach § 18 Abs. 1 BodSchAG LSA sind, soweit nicht Landesfachbehörden Aufgaben zugewiesen sind und nichts anderes bestimmt ist, die unteren Bodenschutzbehörden im übertragenen Wirkungskreis für die Umsetzung des BBodSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuständig. Die Zuständigkeit von Landesfachbehörden ist hier nicht gegeben.

Nach Nr. 8.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) [LBP, Stand: 06.06.2025] werden mit der Errichtung von 6 WEA 22.072 m² Boden dauerhaft in Anspruch genommen. Davon werden 4.275 m² voll- (Fundamente) und 17.797 m² teilversiegelt (Kranstellflächen, Zuwegungen). 46.008 m² sollen temporär genutzt werden (Baustraßen, Hilfskranstellflächen, Lager- und Montageflächen, Rüstflächen).

Eine Flächeninanspruchnahme > 3.000 m² ist somit gegeben.

In Punkt 5.3.2 LBP wurden die im Plangebiet vorhandenen Böden beschrieben. Dabei wurden für jeden Teilstandort die Bodenfunktionen ermittelt (Tabelle 9). Demnach weist der vorhandene Boden eine überwiegend sehr hohe Ertragsfähigkeit (Ackerzahl >75) auf. Die Funktion für den Naturhaushalt wird mit sehr gering und im Bereich der WEA 8 mit mittel und das Wasserhaushaltspotential mit gering – mittel angegeben.

Hinweise für einen Archivboden sind für die WEA 10 – 12 bekannt.

Nach dem Maximalwertprinzip ist die Ertragsfähigkeit maßgebend für die Gesamtbewertung. Demnach besteht bis auf die WEA8 (Gesamtbewertung „mittel“) aufgrund der hohen Ertragsfähigkeit der Böden und der Archivfunktion der WEA 10 – 12 ein hohes Konfliktpotential zur geplanten Nutzung.

Gemäß § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA sind Böden, die die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllen, besonders zu schützen.

Aus dem o. G. kann der Tatbestand des Einzelfalls und die daraus resultierende besondere Schutzwürdigkeit abgeleitet werden. Die Anordnung der bodenkundlichen Baubegleitung ist somit für den Schutz dieser Böden erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung ist



geeignet, Einwirkungen auf den Boden zu minimieren. Sie ist auch im Vergleich zur Investitionssumme der Baumaßnahme angemessen.

Zu Pkt 2.9.2.

Der Nachweis der Sach- und Fachkunde resultiert aus den notwendigen Fachkenntnissen nach Anhang C DIN 19639 und soll eine fachlich qualitativ hochwertige Begleitung der Maßnahme sicherstellen.

Zu Pkt 2.9.2. und 2.9.3.

Die in den Auflagen 2.9.2. und 2.9.3. enthaltenen Nachweispflichten begründen sich aus der Mitwirkungspflicht nach § 3 BodSchAG LSA, wonach die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen auf Verlangen der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen haben, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BBodSchG erforderlich sind.

Referat Verkehrswesen

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich nach § 12 LuftVG außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen und gemäß § 18 a LuftVG außerhalb von Flugsicherungsanlagen im Land Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen.

Mit einer Gesamthöhe der 6 WEA von max. 261,00 m über Grund wird die in § 14 Abs. 1 LuftVG genannte Höhenbeschränkung von 100 m über Grund überschritten.

Demnach ist eine luftrechtliche Zustimmung der im Referat 309 des Landesverwaltungsamtes angesiedelten oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich.

Aus diesem Grunde wurde im Vorfeld dieser Zustimmung die gutachterliche Stellungnahme bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG durch das Referat 309 beantragt.

Nach luftverkehrsrechtlicher Prüfung und auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahmen der deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) wird gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG durch das Landesverwaltungsamt, Referat 309, als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt, die für die Erteilung der Genehmigung erforderliche Zustimmung für die Errichtung und den Betrieb von 6 WEA unter Punkt 2.7. aufgeführten Auflagen erteilt.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung:

In der gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az.: ST 10164-b-7, vom 09.08.2024 teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich der Standort der geplanten Windenergieanlage außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet. Es bestehen von Seiten



der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd (LSBB)

Entsprechend der eingereichten Unterlagen soll die Neuerrichtung der beantragten WEA südlich und östlich der in der LSBB Verwaltung stehenden B 80 und B 180, innerhalb des laut Landesplanung ausgewiesenen Vorranggebietes für Windenergie, VRG XII, errichtet werden.

Als nächstgelegenen Anlage liegt der Standort der WEA 7 ca. 560 m östlich der B 180. Damit liegen die Standorte der neuen WEA außerhalb der gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 geforderten Anbauverbots- und Beschränkungszone von 20 m bzw. 40 m, gemessen vom Fahrbahnrand der Bundesstraßen.

Entsprechend der BauO LSA vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 beträgt die Tiefe der Abstandsfläche einheitlich $0,4 \times H$. Bei einer Gesamthöhe der WEA von 261 m verbleiben abzüglich der Abstandsfläche 445 m zu B 180. Somit werden bei den Standorten der WEA alle gesetzlich geforderten Mindestabstände zu den Verkehrsanlagen eingehalten.

Die verkehrliche Erschließung der WEA Standorte ist über einen vorhandenen Wirtschaftsweg vorgesehen, welcher bei ca. NK 4435067X Stat. 319 an die B 80 anschließt.

Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich Arbeitsschutz

Gegen das beabsichtigte Vorhaben bestehen hinsichtlich des Arbeitsschutzes für Beschäftigte keine Bedenken, wenn die o. g. Nebenbestimmungen eingehalten werden und die Bauausführung entsprechend der eingereichten Projektunterlagen erfolgt.

Die Aufnahme von Auflagen, die sich aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Kampfmittelbelastung

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse geprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der aufgeführten Flächen mit Kampfmitteln, konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, sodass davon auszugehen ist, dass bei den beabsichtigten Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Dennoch sind die o. g. Hinweise unter Pkt 3.12. zu beachten.

Untere Forstbehörde

Waldflächen werden bei der geplanten Maßnahme nicht in Anspruch genommen. Forstliche Belange werden damit nicht berührt.

50Hertz Transmission GmbH

Im Planungsgebiet befindet sich die 380-kV-Leitung Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld 535/538 von Mast-Nr. 62 - 64.

- *Abstände zu Freileitungen*

Es gelten die Abstandsbestimmungen der DIN EN 50341-2-4.

a) Einhaltung des spannungsabhängigen Mindestabstandes

Unter Berücksichtigung von WEA des Typs V172 und den antragsgegenständlichen Standortkoordinaten halten alle WEA den erforderlichen Mindestabstand ein.

b) Nachweis zur Nachlaufströmung der WEA

Die geplanten WEA befinden sich in einem geringeren Abstand zur Freileitung als 3 x Rotordurchmesser, daher gilt:

Für eine Zustimmung zur Errichtung und Betrieb von WEA mit einem geringeren Abstand als 3 x Rotordurchmesser zu Freileitungen sind Untersuchungen (Berechnung) zum Nachweis der Nachlaufströmung von WEA entsprechend der DIN EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE 2.2 erforderlich. Der Vorhabenträger hat diesen Nachweis mittels Freileitungsgutachten erbracht. Hiernach wird die Notwendigkeit der Realisierung von Schwingungsschutzmaßnahmen an der o. g. Freileitung begründet.

Nach Prüfung der Anlagenkonfiguration der Freileitung ist bei den betroffenen Seilen ausreichend Schwingungsschutz vorhanden. Demnach sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

5. Anhörung gemäß § 28 VwVfG

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 13.07.2026. informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 VwVfG bis zum 03.08.2026.

Mit E-Mail vom 28.07.2026 wurde zum Punkt 1.2 auflösende Bedingung im Entwurf des Genehmigungsbescheides durch die Antragstellerin Stellung genommen. Die aufgeführte Frist von zwei Jahren bis zum Beginn der Errichtung der WEA wird für zu kurz gehalten. Begründet wird das damit, dass aufgrund der Wettbewerbssituation im Rahmen der EEG-Ausschreibung davon ausgegangen werden muss, dass bis zum Erhalt des Zuschlages an mehreren EEG-Ausschreibungsrunden teilgenommen werden muss. Des Weiteren ist mit tendenziell eher noch längeren Lieferzeiten der WEA-Hersteller zu rechnen. Zudem könnten gegen die Genehmigung Drittwidersprüche erhoben werden. Daher hält die Antragstellerin es für angebracht, die Fristen abzuändern.

Aufgrund der o. g. Gründe folgt die Genehmigungsbehörde den Ausführungen der Antragstellerin und ändert die Fristen in der auflösenden Bedingung entsprechend ab.

Ergänzend wurde unter dem Punkt II. Eingeschlossene Genehmigungen/Zulassungen ein im Entwurf fehlender Absatz aufgenommen, der nochmals klarstellt, auf was sich die Genehmigung bezieht.



In der o. g. E-Mail teilt die Antragstellerin weiterhin mit, dass sie sich vorbehält, in Bezug auf andere Auflagen im Genehmigungsbescheid einen Widerspruch zu erheben.

Der pauschale Vorhalt rechtlicher Schritte wird durch die Genehmigungsbehörde zur Kenntnis genommen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 S. 1 BImSchG sowie auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

VII. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 VwVfG i. V. m.

- der Immi-ZustVO
- ArbSch-ZustVO / GSZust ST
- der Luft-ZustVO
- § 18 Abs. 1 BodSchAG LSA
- § 57 Abs. 2 i. V. m. dem § 80 BauO LSA
- §§ 1, 19 und 32 BrSchG
- § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 10 Abs. 2 NatSchG LSA
- § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA
- der Wasser-ZustVO
- der Abf ZustVO

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der WEA derzeit nachfolgend aufgeführte Behörden zuständig.

- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 307, Verkehrswesen
- Landkreis Mansfeld-Südharz
Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)
Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Brandschutzbehörde
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Abfallbehörde
Untere Bodenschutzbehörde



VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzureichen beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen.

Hinweis:

Anwaltlich nicht vertretene Bürger können einen Widerspruch auf elektronischem Wege ausschließlich unter Verwendung des elektronischen Bürgerpostfaches und der Bund-ID über das Portal „Mein Justizpostfach“ unter <https://ebo.bund.de> einlegen.

Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Hooper
Amtsleiter

Anlagen

Anlage 1	Antragsunterlagen
Anlage 2	Fundstellen zu den Rechtsgrundlagen und Vorschriften, Literatur
Anlage 3	Formular für Veröffentlichungsdaten
Anlage 4	Formular Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)
Anlage 5	Formular Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 S. 1 BauO LSA)
Anlage 6	Bauschild
Anlage 7	Merkblatt Kampfmittelfunde Landkreis Mansfeld-Südharz
Anlage 8	mit Sichtvermerk versehene Bauvorlagen



Anlage 1 – Antragsunterlagen

Antragsunterlagen	Seiten
<u>Ordner 1</u>	
Anschreiben vom 20.06.2024	1
Deckblatt	2
Formular 0	5
Formular 1	4
1.2.1 Ergänzung zum Antrag	1
Handelsregister HRA 6708	2
Handelsregister HRB 34824 HB	1
Vollmacht, Genehmigung gem. § 177 Abs. 1 BGB	1
Vollmacht	1
Urkunden Dipl.-Ing. Tilmann Wied	2
1.3 Kurzbeschreibung	4
1.4.1 Beschreibung des Standortes und der Umgebung	1
1.4.2.1 Amtliche topographische Karte M: 1:25.000	1
1.4.2.2 Übersichtsplan (Grundkarte) M: 1:8.500	1
1.4.2.3 Katasterplan (Flurkarte) M: 1:8.000	1
1.4.2.4 Flächennutzungs-/Bebauungsplan	2
1.4.2.5 Lageplan Teilprojekt 3 Bauphase M: 1:5.500	1
1.4.2.6 Lageplan Gesamtprojekt M: 1:9.000	1
2.1 Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen – Formular 2.1	1
2.2 Betriebseinheiten – Formular 2.2	1
2.4 Anlagen- und Betriebsbeschreibung, allg. Beschreibung EnVentus™	43
2.5 Maschinenaufstellungsplan	2
2.6 Verfahrensbeschreibung	1
2.7 Schematische Darstellung Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	5
3.1a Gehandhabte Stoffe – Formular 3.1a	2
3.2 Stoffidentifikation – Formular 3.2	4
3.2.1 Sicherheitsdatenblätter	
MOBIL DTE 10 EXCEL 32	14
Shell Gadus S5 T460 1.5	20
Shell Omala S4 WE 320	20
Klüberplex BEM 41-141	20
Klüberplex AG 11-462	27
Optigear Synthetic CT 320	13
Delo XLC Antifreeze/Coolant – Premixed 50/50	19
MOBILGEAR SHC XMP 320	13
Shell Omala S4 WE 150	20
Shell Spirax S6 TXME	20
Shell Spirax S2 ATF AX	21
LGWM 1	8
Rando WM 32	11
Mobil SHC 524	14
MIDEL 7131	8
3M™ Novec™ 1230 Fire Protection Fluid	18



Envirotemp R 360 Fluid	10
FR3 R Fluid	7
MIDEL eN 1204	8
MIDEL eN 1215	8
3.3 Physikalische Stoffdaten – Formular 3.3	3
3.4 Sicherheitstechnische Stoffdaten – Formular 3.4	3
3.5 Gefahrstoffe/ Biologische Arbeitsstoffe – Formular 3.5	2
4.2 Schallquellen – Formular 4.2	2
4.2.1 Dokumentation der Schallquellen und der Lärminderungsmaßnahmen	
Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW	7
Nachweisführung Geräuschreduzierter Betrieb	12
4.2.2 Geräusch-Immissionsprognose, Ref.Nr.: UL-GER-AP23-14714213-05	120
4.3.1 Schattenwurfgutachten, Ref.-Nr.: UL-GER-WP23-14714213-06	102
4.3.2 Beschreibung Schattenwurf-Abschaltssystem	8
4.3.3 Spezifikation Schattenwurfabschaltmodul North Tec	10
5.1 Anwendungsbereich 12. BImSchV – Formular 5.1	1
Interne Einschätzung zur 12. BImSchV, 01.04.2020	1
5.6 Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit	1
6.1d Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe – Formular 6.1d	1
6.1d.1 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	7
6.1d.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	15
6.1d.3 Abwasserentsorgung	1
7.1 Abfallart/Entsorgung des Abfalls – Formular 7.1	14
7.1.1 Angaben zum Abfall Vestas	10
8.0 Anfall/Behandlung/Ableitung (Abwasser) – Formular 8	1
8.1 Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft	1
9.0 Angaben zum Arbeitsschutz – Formular 9	5
9.1 Angaben zum Arbeitsschutz Vestas	5
9.2 Evakuierungs-, Flucht-, Rettungsplan	2
10.0 Brandschutzmaßnahmen – Formular 10	1
10.1 Beschreibung Brandschutz Vestas	19
10.2 Generisches Brandschutzkonzept Vestas, 31.05.2022	16
<u>Ordner 2</u>	
12.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB), 23.04.2024	127
12.2 Kartenanhang zum LBP	12
12.3 Maßnahmeverzeichnis, 23.04.2024	29
12.4 Ökopoolmaßnahme „Kupferschieferhalden bei Wimmelburg“	4
Maßnahmeblatt Ökopoolprojekt	5
Lageplan der Gesamtzuordnung	1
Pflege- und Entwicklungsplan, Juli 2013	20
Sachstandsbericht 2019	11
12.5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen	7
13.0 Feststellung der UVP-Pflicht	1
14.0 Beschreibung der Maßnahmen (Betriebseinstellung)	
Allg. Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-WEA,	13



17.04.2024	
14.2 Sicherstellung der Maßnahmen bei Windkraftanlagen (Betriebs-einstellung), Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB	2
Formular 14.2	1
15.1 Bauvorlagen	
15.1a Bauantrag	3
15.1b Auszug aus dem Liegenschaftskatasters, 21.03.2024	1
15.1c Lageplan, 24.04.2024	3
15.1d Bauzeichnungen	2
15.1e Bau- und Betriebsbeschreibung	5
15.1f.1.1 Typenprüfung Turm, 05.06.2023	14
Übersichtsplan Gesamtturm	1
Übersichtsplan Stahlturm	1
15.1f.1.1 Typenprüfung Fundament, 05.06.2023	7
Statische Berechnung Max Bögl Hybridturm DE_T23	95
Anhang A: FE-System	20
Anhang B: Lasten	18
Anhang C: Schnittgrößen	42
Anhang D: Bewehrung	16
Schalplan Fundament, 27.02.2023	1
Bewehrung Fundament	1
15.1f.2 Turbulenzgutachten, 14.04.2023	29
Anlagen	12
15.1g.1 Beschreibung Brandschutz Vestas, 30.03.2023	19
15.1g.2 Brandschutzkonzept Vestas, generisches Brandschutzkonzept, 31.05.2022	16
15.1h Angaben über die gesicherte Erschließung, Gestattungs- und Nutzungsvertrag, 26.04.2012	7
Anlage 1: Liste Grundstückseigentümer	5
Anlage 2: Lageplan Vorranggebiet	1
Anlage 3: Aufführung Flurstücke	3
Übersichtsplan Flurstücke, Stand April 2012	1
Zustimmungserklärung Kreiskirchenamt Sangerhausen	1
Übernahmevertrag zum Gestattungs- und Nutzungsvertrag	4
3. Nachtrag zum Gestattungs- und Nutzungsvertrag	4
Anmerkung zum 3. Nachtrag	1
15.3.1 Standorte der Anlagen	1
15.3.2 Raumordnung, Anlage zum REP Halle	1
15.3.3 Blitzschutz	18
15.3.4.1 Spezifikation Eiserkennung Vestas, 13.10.2022	8
15.3.4.2 Typenzertifikat Vestas Eisdetektor, 20.10.2022	2
Gutachten Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID, 24.11.2022	5
15.3.5 Freileitungsgutachten, 14.04.2023	17
15.3.6 Kennzeichnung Luftfahrthindernisse	
Kostenübernahmeerklärung, 12.06.2024	1
Datenblatt Luftfahrthindernis, 25.07.2024	1



15.3.7.1 Beschreibung Tages- und Nachtkennzeichnung	36
15.3.7.2 Allgemeine Spezifikation Sichtweitenmessgerät, 27.04.2022	15
15.3.8 Denkmalgutachten (UNESCO-Welterbe), Sept. 2023	96
<u>Ordner Nachreichung zum Verfahren</u>	
Technische Beschreibung Sägezahn-Hinterkante	4
Formular 7.1 Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	14
Nachreichung zu Stellungnahmen folgender TÖB:	1
- Landesamt für Geologie und Bergwesen, 25.06.2025	1
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, 25.06.2025	3
- Mitnetz Gas, 25.06.2025	1
- Mitnetz Strom, 25.06.2025	1
- Untere Denkmalschutzbehörde, 25.06.2025	3
- Deutsche Bahn, 26.06.2025	1
Stellungnahme der Blanke Meier Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbH zu Stellungnahme der Deutschen Bahn vom 12.03.2025	7
- Zusatzdokument zum Schalltechnischen Bericht, NE-B-130446-03, 31.01.2025	9
- Schalltechnischer Bericht NE-B-130446-03, 31.01.2025	86
- Schattentechnische Stellungnahme NE-B-130446, 23.10.2024	4
- Untere Bodenschutzbehörde, 26.06.2025	1
Landschaftspflegerischer Begleitplan, 6. Juni 2025 überarbeitete Fassung	128
Anhang 1: Kartenanhang	1
Karte 1-1: Lageplan Zuwegung, M: 1:4.000, 02.02.2024	1
Karte 1-2: Lageplan Nord, M: 1:4.000, 03.06.2025	1
Karte 1-3: Lageplan Süd, M: 1:4.000, 19.05.2025	1
Karte 2-1: Biotoptypen-Bestand Zuwegung, M: 1:5.000, 02.02.2024	1
Karte 2-2: Biotoptypen-Bestand Ost, M: 1:5.000, 19.05.2025	1
Karte 2-3: Biotoptypen-Bestand West, M: 1:5.000, 19.05.2025	1
Karte 2-4: Biotoptypen-Bestand Süd, M: 1:5.000, 19.05.2025	1
Karte 3-1: Rotmilan Vorkommen, M: 1:45.000, 10.10.2023	1
Karte 3-2: Schwarzmilan Vorkommen, M: 1:35.000, 10.10.2023	1
Karte 3-3: Wanderfalken Vorkommen, M: 1:25.000, 10.10.2023	1
Landschaftsbildanalyse, M: 1:35.000, Mai 2023	2
Maßnahmenverzeichnis, 6. Juni 2025 überarbeitete Fassung	29
Anhang 3: Ökopoolmaßnahme „Kupferschieferhalden bei Wimmelburg“	3
Maßnahmeblatt Ökopoolprojekt „Kupferschieferhalden bei Wimmelburg- Nord“	5
Lageplan der Gesamtzuordnung, M: 1:5.000, 16.02.2024	1
Ökopoolmaßnahme Pflege- und Entwicklungsplan, Juli 2013	20
Ökopoolprojekt „Kupferschieferhalden Wimmelburg“, Sachstandsbericht 2019	11
Artenschutzrechtliche Maßnahmen, überarbeitete Fassung, 06.06.2025	7
Gutachten, Bewertung der Gefährdung von Personen im Nahverkehr, Projekt: 35924, 05.12.2024	45



Anlage 2

Fundstellen zu den Rechtsgrundlagen und Vorschriften:

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung über das Abfallrecht vom 6. März 2013 (GVBl. LSA 2013, 107) in der zurzeit geltenden Fassung
AltöIV	Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I Seite 1368), in der zurzeit gültigen Fassung
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), in der zurzeit geltenden Fassung
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16.09.2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt vom 2. Juli 2009 (GVBl. LSA S.346) in der zurzeit geltenden Fassung
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist
ASR A1.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR A1.3) Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – Ausgabe: Februar 2013, zuletzt geändert GMBI 2022, S. 242
ASR A 1.5	Technische Regeln für Arbeitsstätten Fußböden (GMBI 2022, S. 199)
ASR A1.8	Technische Regel für Arbeitsstätten A1.8 (ASR A1.8) – Verkehrswege, Ausgabe März 2022 (GMBI 2022, S. 214, die Neufassung der ASR A1.8 vom März 2022 ersetzt die ASR A1.8 vom November 2012 (GMBI 2012, S. 1210))
ASR A2.1	Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen, Ausgabe November 2012 (GMBI 2012, S. 1220, zuletzt geändert GMBI 2022, S. 245)
ASR A3.4	Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 – Beleuchtung, Ausgabe April 2011, zuletzt geändert GMBI. 2022, S.248
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BANz AT 30.04.2020 B4) vom 24.04.2020
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz-BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I. S. 1582), in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)



BauGVO	Baugebührenverordnung vom 4. Mai 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 315) in der zurzeit geltenden Fassung
BauStellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.07.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA Nr. 25/2013), in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2716) in der zurzeit geltenden Fassung
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 02.04.2002 (GVBl. Nr. 21 vom 08.04.2002 S. 214) in der zurzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bekanntmachung der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I S. 323) geändert
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, 190)
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368) in der zurzeit geltenden Fassung
DGUV Information 208-007 – Roste – Auswahl und Betrieb, 05/2013	
DGUV Vorschrift 1 – Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention	
DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen, August 2021	
DGUV Vorschrift 38	„Bauarbeiten“ vom November 2019
DIN 19639:2019-01	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen
DIN 19731	Verwertung von Bodenmaterial
DIN 18915 Landschaftsbauarbeiten	
EEG 2023	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21.07.2014 in der zurzeit geltenden Fassung
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20.10.2015, in der zurzeit geltenden Fassung



- ErsatzbaustoffV Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I Nr. 43, S. 2598)
- EG-Artenschutz-Verordnung
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutz-Verordnung) (ABl. Nr. L 61 S. 1, ber. 1997 Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70) Celex-Nr. 3 1997 R 0338, zuletzt geändert durch VO (EU) 2023/966 zur Änd. der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 15.05.2023 (ABl. Nr. L 133 S. 1)
- FStrG Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) in der zurzeit geltenden Fassung
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist
- GeilDG Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz) vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1387) in der zurzeit geltenden Fassung
- Immi-ZustVO Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 08.10.2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 vom 15.10.2015, S. 518)
- KampfM-GAVO Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA 2015, 167)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012 S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung
- LAGA M 20 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „LAGA“ Nr. 20 Teil I Stand 06.11.2003 sowie die Änderung von Teil II und III vom 05.11.2004), in der zurzeit gültigen Fassung
- LAGA PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, LAGA PN 98 (vom Dezember 2001), in der zurzeit gültigen Fassung
- LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Stand 30.06.2016
- LAI-Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise), Stand 23.01.2020
- LEntwG LSA Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA Nr. 3/2024, S. 23)
- LEP-LSA 2010 Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)
- LuftVG Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I Nr. 20 vom 21.05.2007 S. 698), in der zurzeit geltenden Fassung



Luft-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Luftverkehrsrecht vom 2. November 1998 (GVBl. LSA 1998, 465) in der zurzeit geltenden Fassung
LwG LSA	Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010 (GVBl. S. 567)
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)	
Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193).	
Richtlinie 79/409/EWG des Rates Vogelschutz-Richtlinie/VRL) vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 S. 1) EU-Dok.-Nr. 3 1979 L 0409, zuletzt geändert durch Art. 18 ÄndRL 2009/147/EG vom 30.11.2009 (ABl. 2010 Nr. L 20 S. 7).	
REP	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle in der Fassung der Planänderung vom 22.08.2023 (REP Halle 2010, PÄ 2023), rechtswirksam seit dem 15. Dezember 2023
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I Nr. 75 vom 19.11.1998, S. 3322) in der zurzeit geltenden Fassung
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) in der zurzeit geltenden Fassung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes - Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI S. 503) in der zurzeit geltenden Fassung
TKG	Telekommunikationsgesetz vom 23.06.2021 (BGBl. I S. 1858), in der zurzeit geltenden Fassung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung
VO (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutz-Verordnung) (ABl. Nr. L 61 S. 1, ber. 1997 Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70) Celex-Nr. 3 1997 R 0338, zuletzt geändert durch VO (EU) 2013/966 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 15.05.2023 (ABl. Nr. L 133 S. 1)	
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698) in der zurzeit geltenden Fassung
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809) in der zurzeit geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20.07.2022 (BGBl. I 2022 S. 1353), in der zurzeit geltenden Fassung

Sonstige Quellen

BEHR O, BRINKMANN R, HOCHRADEL K, MAGES J, KORNER-NIEVERGELT F, REINHARD H (2018):

Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis (Renebat III). Erlangen / Freiburg / Ettisweil: Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl für Sensorik; 2018.

DIETZ M., FRITZSCHE A. et al. (2024): Diskussionspapier: Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen 682. Aufl. Bundesamt für Naturschutz. DE: 112 S. (<https://doi.org/10.19217/skr682>)

DÜRR, T. (2025): Zentrale Fundkartei über Vogel-Anflugopfer an Windenergieanlagen (WEA). Online abrufbar unter: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>; Stand vom 26.02.2025, letzter Abruf am 24.11.2025.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) (2019): Liste der Verantwortungsarten.

Online abrufbar unter: <https://lau.sachsen-anhalt.de/fachthemen/naturschutz/arten-und-biotopschutz/liste-der-verantwortungsarten>; Stand vom 17.06.2019, letzter Abruf am 30.07.2025.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT (LBM) RHEINLAND-PFALZ (Februar 2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen –

Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenerberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht. Online abrufbar unter: https://lbm.rlp.de/fileadmin/lbm/Themen/Landespflege/Dokumente/2021-02-09_Leitfaden_CEF-Massnahmen.pdf (zuletzt aufgerufen am: 03.12.2025)

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2017): Abschaltung

von Windenergieanlagen (WEA) zum Schutz von Greifvögeln und Störchen bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten – Beschluss 2017-1-1



- LEHNERT, L.S., KRAMER-SCHADT, S., SCHÖNBORN, S., LINDECKE, O., NIERMANN, I. & VOIGT, C. (2014): Wind farm facilities in Germany kill noctule bats from near and far. PLoS ONE 9(8).
- MESCHÉDE A, SCHORCHT W, BIEDERMANN M, FUCHS M, BONTADINA F. (2017): Wanderroute der Fledermäuse. 453rd ed. DE: Bundesamt für Naturschutz; 2017. Available: <https://doi.org/10.19217/skr453>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND ENERGIE SACHSEN-ANHALT (MULE) (2018): Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt.
- ÖKOTOP & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Prüfung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung des Tötungsrisikos von Milanen bei Windkraftanlagen. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FKZ 3517 86 0200 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Endbericht 2023.
- VOIGT, C.C., POPA-LISSEANU, A.G., NIERMANN, I. & S. KRAMER-SCHADT (2012): The catchment area of wind farms for European bats: A plea for international regulations. Biological Conservation 153 (2012) 80–86.